

Stenographischer Bericht

9. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

IV. Periode.

2. März 1931.

Inhalt:

Tagesordnung: Erstellung derselben durch die Punkte 1 bis 11 der Verhandlungen und dringliche Behandlung derselben (148).

Personalien: Abwesenheitsanzeige Reichl (147).

Wahl eines Mitgliedes in das Kuratorium der Landeshypothekenanstalt an Stelle Jira, ebenso dreier Ersatzmitglieder an Stelle Sladnik, Dr. Kurzweil und Rosenwirth (148);

Wahl eines Mitgliedes in die Ersparungskommission an Stelle Jira (148);

Wahl eines Mitgliedes in den Prüfungsausschuß für die Landes-Zentralmolkerei an Stelle Jira (148).

Auflage: Die Beilagen Nr. 27 bis 33 und 35 und die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge, E.-Zl. 88, 89, 93, 96, 97 und 99 (148).

Zuweisungen: Immunitätsangelegenheit Fohringer — Rückziehung (147);

Die aufgelegten Beilagen Nr. 27 bis 29, 31 und 35 und die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge, E.-Zl. 88, 89, 93, 96, 97 und 99 (148).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag Menszner, E.-Zl. 42, in Angelegenheit der Freimachung der Lauernstraße Judenburg—Hohentauern—Trieben in den Wintermonaten. — Berichterstatter Ritter (153). — Annahme des Antrages (153).

2. Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 18, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 25. Juni 1926, LGBI. Nr. 53, betreffend die Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks, Beilage Nr. 30. — Berichterstatter Thaller (154). — Annahme des Antrages (154).

3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag Zenz, E.-Zl. 13, betreffend die Schaffung eines neuen Wahlgesetzes für das Land Steiermark. — Berichterstatter Dr. Sillig (154 u. 163). Redner: Zenz (156, 160 u. 163), Hornik (158 u. 162), Luft (159), Dr. Süßler (159), Hartleb (159 u. 162), Machold (161). — Annahme des Antrages (163).

4. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 7, Gesetz, betreffend die Trennung der Marktgemeinde Ehrenhausen im Gerichtsbezirke Leibnitz. — Berichterstatter Bauer (163). — Annahme des Antrages (163).

5. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 30, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Ortschaft Götting im politischen Bezirk Graz Umgebung. — Berichterstatter Pfortner (164). — Annahme des Antrages (164).

6. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 55, betreffend den Beschluß des Landtages Nr. 553 vom 13. Februar 1930, in Angelegenheit von Maßnahmen zur Sinterhaltung von Verlandungen der Gewässer durch Abfallprodukte von Industrieunternehmungen. — Berichterstatter Pfortner (164). — Annahme des Antrages (164).

7. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Eruchen des Bezirksgerichtes

Leoben, Abt. 4, wegen Auslieferung des Abgeordneten Ludwig Schranz (E.-Zl. 60). — Berichterstatter Hornik (164). — Annahme des Antrages (164).

8. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag Dr. Süßler, E.-Zl. 73, betreffend die Schaffung größerer föderativer Verwaltungseinheiten. — Berichterstatter Luft (164). — Annahme des Antrages (165).

9. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag Dr. Süßler, E.-Zl. 74, betreffend eine Hilfsaktion für die notleidenden südsteirischen Grenzgemeinden. — Berichterstatter Doktor Süßler (165). — Redner: Praßl (165). — Annahme des Antrages (165).

10. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag Dr. Süßler, E.-Zl. 75, betreffend die befristete Einbringung des Bundesverfassungsgesetzes über die Bestellung des Ständerrates. — Berichterstatter Luft (165). — Annahme des Antrages (165).

11. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 9, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBI. Nr. 20, in der Fassung des Gesetzes vom 10. Dezember 1929, LGBI. Nr. 6 aus 1930, wirksam für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzeptionsübertragungsabgabe). — Berichterstatter Luft (165). — Annahme des Antrages (166).

Anträge: Dr. Süßler, E.-Zl. 105, wonach das Gesetz, betreffend die Förderung des Fremdenverkehrs in Steiermark, vom 17. März 1929 abgeändert wird (166); Hornik, E.-Zl. 106, in Angelegenheit der Abänderung des Gesetzes vom 12. März 1929, LGBI. Nr. 65, betreffend die Förderung des Fremdenverkehrs in Steiermark (166);

Menzner, E.-Zl. 107, in Angelegenheit der Erhaltung des Steinadlers und des Uhus in Steiermark (166); Hornik, E.-Zl. 108, in Angelegenheit der Erlassung eines Naturstuhlgesezes für Steiermark (166);

Pfortner, E.-Zl. 109, in Angelegenheit des Baues einer Straße von Selztal nach Bürgschachen, Gemeinde Ürdning (166);

Muchitsch, E.-Zl. 110, betreffend Schaffung von Fortbildungsschulgebäuden mit Werkstätten in Graz und Leoben (166).

Anfragen: Kammerhofer, Nr. 7, betreffend Steuereintreibungen in der Distriktsmark (148). — Dringliche Behandlung (148). — Begründung Menszner (148). — Antwortung Dr. Rintelen (148) und Süßler (149). Redner: Hartleb (149 u. 151), Menszner (151), Gßöller (151), Zenz (153).

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 16 Uhr 5 Minuten.

Präsident: Der Herr Abg. Franz Reichl hat seine Abwesenheit wegen Krankheit entschuldigt.

Weiters habe ich mitzuteilen, daß die dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse zugewiesene Anfrage des Bezirksgerichtes Mürzzuschlag, Einl.-Zl. 71,

wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Herrn Landtagsabg. Josef Fohringer von diesem Bezirksgerichte zurückerbeten wurde. Da dem Ansuchen stattgegeben wurde, erscheint diese Landtagsvorlage daher gegenstandslos. Die gleichfalls dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse zugewiesene Anfrage des Bezirksgerichtes Graz, Einl.-Zl. 85, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Herrn Landesrates Anton Regner erscheint als mit Landtagsbeschluß Nr. 640 vom 5. Juni 1930 erledigt und damit auch gegenstandslos.

Aufgelegt wurden heute die gedruckten Beilagen Nr. 27 bis 33 und 35 und die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge, Einl.-Zl. 88, 89, 93, 96, 97 und 99.

Zugewiesen werden wie folgt: vor allem die beiden vom Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusse bereits erledigten Vorlagen, Einl.-Zl. 26 und 14 (verlieft auch die Überschriften); diese Vorlagen werden, da sie finanzielle Auswirkungen enthalten, dem Finanzausschusse zur Stellungnahme zugewiesen, und zwar mit Befristung auf 14 Tage. Der Finanzausschuß hat also seine Stellungnahme binnen 14 Tagen dem Landtage bekanntzugeben.

Zugewiesen werden weiter wie folgt (verlieft auch die Überschriften der einzelnen Vorlagen):

die Beilage Nr. 27 zunächst der Landesregierung und hernach dem Landeskulturausschusse;

die Beilage Nr. 28 der Landesregierung und hernach dem Finanzausschusse;

Die Beilage Nr. 29 dem Volksbildungsausschusse;
die Beilage Nr. 31 dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse;

die Beilage Nr. 35 dem Finanzausschusse;

ferner die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und -anträge, Einl.-Zl. 88, 89, 93, 96, 97 und 99, dem Finanzausschusse.

(Diese Zuweisungen werden beschlossen.)

Eingebracht wurde mir eine dringliche Anfrage der Abg. Kammerhofer, Meyszner, Praßl und Kameraden, betreffend Steuereintreibungen in der Oststeiermark.

Diese dringliche Anfrage entspricht den Anforderungen der Geschäftsordnung. Ich werde dieselbe vor Eingehen in die Tagesordnung zur Verhandlung bringen.

Weiters beantrage ich, im dringlichen Wege folgende Punkte auf die heutige Tagesordnung zu setzen (verlieft die Punkte 1 bis 11 der Verhandlungen — siehe Inhaltsverzeichnis).

(Die dringliche Behandlung dieser Gegenstände wird einstimmig angenommen.)

Von Seite der sozialdemokratischen Partei sind mir einige Wahlvorschläge unterbreitet worden, die ich dem hohen Hause sogleich zur Beschlußfassung vorlege: An Stelle des Herrn Abg. Jira wäre in das Kuratorium der Landes-Hypothekenanstalt zu wählen Herr Abg. Rosenwirth; als Ersatz für die Herren Sladnik, Dr. Kurzweil und Rosenwirth die Herren Abg. Mahner, Wolf und Jira;

weitere wäre an Stelle des Herrn Abg. Jira in die Ersparungskommission zu entsenden der Herr Abg. Rosenwirth; desgleichen an Stelle des Herrn Abg. Jira in den Überprüfungsaußschuß für die Landes-Zentralmolkerei der Herr Abg. Rosenwirth.

(Diese Wahlvorschläge werden ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vor Eingehen in die Tagesordnung bringe ich die dringliche Anfrage der Abg. Kammerhofer, Meyszner, Praßl und Kameraden an den Landeshauptmann, betreffend Steuereintreibungen in der Oststeiermark zur Verhandlung.

Zur Begründung dieser dringlichen Anfrage erteile ich dem Herrn Landesrat Meyszner das Wort; Redezeit 20 Minuten.

Meyszner: Hohes Haus! Die wirtschaftliche Lage in der Landwirtschaft ist bekanntlich äußerst trift. Umsomehr empfinden es die Bauern in den Gebirgsdörfern als besonders drückend, wenn sie von Tag zu Tag von Steuerexekutoren besucht werden. Wir haben davon ein Beispiel in Staudach im Bezirke Hartberg, wo an einem Tage 80 Besitzer von Steuerexekutoren besucht worden sind, obwohl sich am Orte nur insgesamt 134 Besitzer aufhalten. Der gesamte Steuer rückstand in Staudach soll 12.000 S betragen, und die Höhe der exekutierten Steuerforderungen macht bei den einzelnen Besitzern 500 bis 700 Schilling aus. Die gepfändeten Besitzer sollen aber höhere Beträge aus dem Notopfer erhalten, und daher wäre es wohl an der Zeit, wenn man nun endlich dieses Notopfer auszahlen würde.

Wir stellen daher an den Herrn Landeshauptmann und den Herrn Finanzreferenten die dringliche Anfrage, ob er bereit ist, ehestens die Einstellung dieser Exekutionen bei den Gebirgsbauern zu erwirken und umgehend auch dahin zu wirken, daß die Auszahlung des Notopfers an diese bedrängten Besitzer sowie die Kostenabschreibung der Steuerpfändungen sofort durchgeführt wird?

Dr. Rintelen: Die ungeheure Anzahl der Exekutionen in der bäuerlichen Bevölkerung und überhaupt in der Landwirtschaft sind eines der traurigsten äußeren Kennzeichen der schweren Wirtschaftskrise, in der wir uns befinden; und daß gerade dort diese Exekutionen so stark zur Geltung kommen, beweist, daß wir vielleicht gerade hier die Quelle der ganzen schweren wirtschaftlichen Krise haben. Ich habe daher auch die Frage dieser Exekutionen selbstverständlich verfolgt und habe ebenfalls in der Auszahlung des Notopfers eines der wichtigsten Argumente erblickt, welches die Steuerbehörde zum Anlaß nehmen könnte, die Exekutionen hinauszuschieben.

Was die Frage der Landesrealsteuern anlangt, die das Land angehen, so habe ich diesbezüglich eine Aussprache mit dem Landesfinanzreferenten gehabt, und wird der Herr Landesfinanzreferent, welcher auch interpelliert ist, wohl auch selbst hiezu Stellung nehmen.

Was die Frage der staatlichen Steuern anbelangt, so habe ich auch hier schon bei der Finanzbehörde einzuwirken versucht und auch eingewirkt. Aber es ist

bekannt, daß dem Lande und der Landesregierung irgend eine entscheidende Ingerenz in der Frage nicht zukommt. Wir sind lediglich darauf angewiesen, auf die Lage hinzuweisen, darauf hinzuwirken, daß in kürzester Zeit das Notopfer ausgezahlt wird und dann die Bauern die Möglichkeit haben werden, sich leichter zu helfen. Diese Intervention werde ich jetzt wiederholen. Bisher ist insbesondere in einzelnen Fällen wiederholt interveniert worden, und möchte ich bezüglich des Falles Staudach bemerken, daß ich vor ungefähr acht Tagen vom Herrn Präsidenten Kölbl darauf aufmerksam gemacht wurde und daß ich diesen Fall zum Anlaß einer Einzelintervention bereits gemacht habe.

Höpf: Hohes Haus! Mir sind in der letzten Zeit einige Klagen wegen Steuerexekutionen aus der Provinz zugekommen, und zwar aus den Bezirken Hartberg und Deutschlandsberg. Es war daher für mich selbstverständlich, dieser Sache mein Augenmerk zuzuwenden, und habe ich mich auch nach Rücksprache mit dem Herrn Landeshauptmann sofort mit der Finanzlandesdirektion in Graz in Verbindung gesetzt. Ich möchte von Haus aus bemerken, daß die Einhebung der Steuern nicht durch das Land, sondern daß die Einhebung von den Bundessteuerämtern durchgeführt wird und daß wir daher keinen direkten Einfluß auf die Bezirkssteuerämter nehmen können. Ich habe mich aber sofort mit der Finanzlandesdirektion in Verbindung gesetzt, um die Möglichkeit zu schaffen, eventuell gewisse Härten, die bei der zwangsweisen Einbringung der Realsteuern vorkommen, aus der Welt zu schaffen, und sind wir gegenwärtig mit dem Vertreter der Finanzlandesdirektion diesbezüglich in Verhandlung. Leider sind bis heute die Berichte über diese Klagen, die eingeholt worden sind, in Graz noch nicht eingelangt. Ich hoffe aber, daß im Laufe dieser Woche die genauen Berichte bei uns eintreffen werden. Eine generelle Einstellung der Exekutionen ist natürlich ausgeschlossen, weil wir verschiedene Kategorien von Steuerzahlern haben: die einen, welche willig und prompt die Steuern bezahlen, soweit sie über Vermittler verfügen, und die anderen, welche es darauf ankommen lassen, die Steuer erst dann zu bezahlen, bis sie vom Exekutor besucht werden. Wenn in einer Gemeinde eine größere Anzahl von Exekutionen beziehungsweise Besuchen durch den Exekutor durchgeführt wurden, so heißt das noch lange nicht, daß gleichzeitig die zwangsweise Versteigerung der aufgeschriebenen Artikel zur Durchführung gelangen soll. Mir wurde ausdrücklich von der Finanzlandesdirektion die Mitteilung gemacht, daß die Besitzer, welche nunmehr vom Steuerexekutor besucht wurden, jederzeit die Möglichkeit haben, beim zuständigen Bezirkssteueramt die Gesuche wegen Stundung ihrer Steuerzahlungen oder wegen Ratenzahlungen einzubringen, und daß die Bezirkssteuerämter angewiesen wurden, diese Ansuchen weitestgehend zu berücksichtigen, damit eben nur dann wirklich energisch vorgegangen wird, wenn es sich um Leute handelt, die ihre Steuern absolut nicht bezahlen wollen.

Was nun die Auszahlung des Notopfers anbelangt, weil dieses Kapitel auch in Verbindung mit den Exe-

kutionen gebracht wurde, möchte ich darauf hinweisen, daß die Landeskammer, soweit ich unterrichtet bin, bestrebt ist, die Auszahlung des Notopfers rasch zur Durchführung zu bringen, und sind bereits 35.000 Auszahlungsanweisungen in Steiermark ergangen. Leider hat sich eine große Anzahl von Gemeinden nicht bereit erklärt, die Auszahlung des Notopfers zu übernehmen, so daß für die gesamten steirischen Bauern das Notopfer einzeln für jeden überwiesen werden muß, das bedeutet, daß von der Kammer 70.000 Zahlungsanweisungen beziehungsweise Postschecks ausgestellt und unterschrieben werden müssen. Das hohe Haus kann sich vorstellen, daß eine derartige Arbeit nicht in ein paar Tagen bewerkstelligt werden kann, sondern zur Ausarbeitung von 70.000 Zahlungsanweisungen eine entsprechende Zeit zur Verfügung stehen muß.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch auf eines hinweisen, und zwar darauf, daß man heute sieht, wie vernünftig es gewesen wäre, das Notopfer in dem Sinne zur Verteilung zu bringen, daß man in erster Linie den Bauern und damit auch unseren Gebirgsbauern die Landesgrundsteuer für ein Jahr bezahlt hätte oder eventuell einen gewissen Prozentsatz von Zuschlägen; damit hätte das Land leicht auf Exekutionen für lange Zeit vollkommen verzichten können. Man sieht da, daß derartige Beschlüsse immer wohl-durchdacht beschlossen werden sollen und nicht, wie es bei dieser Sache der Fall war, parteipolitische Erwägungen maßgebend waren.

Ich glaube somit die Anfrage dahingehend beantwortet zu haben, daß von unserer Seite alles unternommen wird, um jene Härten aus der Welt zu schaffen, die bei der Eintreibung von Steuern überhaupt aus der Welt zu schaffen sind. Von einer eventuellen Einstellung der Exekutionen in ganz Steiermark kann selbstverständlich keine Rede sein, weil ich schließlich und endlich die Antragsteller dann fragen müßte, wie der Landesfinanzreferent den Begehrlichkeiten der einzelnen Abteilungen gerecht werden soll. (Beifall.)

Hartleb: Ich stelle den Antrag auf Eröffnung der Wechselrede.

(Der Antrag wird angenommen.)

Hartleb: Hoher Landtag! Als Präsident der Landeskammer, die wegen der Verteilung des Notopfers wiederholt in der Öffentlichkeit angegriffen worden ist, und in welcher Eigenschaft ich auch heute sehe, daß, wenn auch versteckt, in der Anfrage des Herrn Landesrates *Menzner* ebenfalls ein Angriff gegen die Landeskammer enthalten ist, muß ich die Gelegenheit benützen, um etwas aufzuklären.

Vor allem wird in der Begründung der Anfrage des Herrn Landesrates *Menzner* gesagt, daß die Bauern in den Gemeinden draußen viel höhere Beträge aus dem Notopfer zu bekommen haben, als um was es sich bei den Pfändungen handelt. Er spricht hier davon, daß der gepfändete Betrag bei einzelnen Besitzern so zwischen 500 bis 700 Schilling liegen würde. Wenn diese Ziffern richtig sind, dann ist der Schluß falsch, daß die Beträge, die sie aus dem Notopfer zu bekommen hätten, höher sind. Wenn Herr

Landesrat Meyzner die Verlautbarungen der Kammer gelesen hat, muß er wissen, daß das Notopfer für die Unbauprämie pro Hektar 46, nicht ganz 47 Schilling nach den Unbauflächenenerhebungen in Steiermark ergibt. Davon hat die Bundesregierung der Kammer bis heute die Hälfte zur Verfügung gestellt, daher pro Hektar nur 23 Schilling zur Auszahlung gelangen. Ich kenne diese Gemeinde Staudach nicht, muß aber bezweifeln, daß dort die Besitzgrößen so sind, daß bei der Auszahlung von 23 Schilling pro Hektar die Einnahmen aus dem Notopfer so hoch sind, wie der Anfragsteller in seiner Begründung ausführt. Im allgemeinen muß man sagen, daß die Enttäuschung der Bauern bezüglich des Notopfers zum größten Teile dadurch hervorgerufen wurde, daß man ihnen übertriebene Hoffnungen gemacht hat. Bevor jemand gewußt hat, wie viel in Steiermark auf 1 Hektar entfällt, haben sich viele Leute bemüht gefühlt, in Versammlungen oder Zeitungen von Hunderten von Schillingen zu reden, die jeder Einzelne bekommen wird, ohne daß sie selbst eine Ahnung gehabt haben, was herauskommen wird. Sehr häufig ist auch der Vorwurf gemacht worden, warum nicht längst das ganze Geld draußen ist. In der letzten Nummer des „Sonntagsboten“ bin ich wieder angeschossen worden, obwohl ich weiß, daß diese Zeitung genau informiert war über den tatsächlichen Zustand, sie tut nur so, als ob sie nichts wüßte! Seit sieben Monaten schon ist das Geld bei der Kammer! Und so wird geredet. In Wirklichkeit sind die Dinge anders. Wir haben die erste Hälfte der Unbauprämie Mitte Dezember von der Bundesregierung überwiesen bekommen. Wir mußten, bevor wir überhaupt zur Berechnung schreiben konnten, wie viel auf 1 Hektar entfällt, die Unbauflächenenerhebungen durchführen, und bestimmten den Bezirkskammern, die diese Erhebungen im Wege der Gemeinde durchzuführen hatten, einen Termin. Wir bestimmten den 28. November. An diesem Tage waren aber erst aus ein paar Bezirken die Erhebungsbögen hier. Aus den letzten Bezirken sind die Erhebungen in der zweiten Jännerwoche eingetroffen. Dann mußte kontrolliert werden, ob die Eintragungen wenigstens halbwegs der Wirklichkeit entsprechen, und es wird die Sache weiter zu kontrollieren sein, um die vielen Fehler festzustellen, die in diesen Erhebungsbögen enthalten sind. Nachdem wir nur eine annähernde Ziffer hatten, wie viel Unbauflächen in Steiermark in Betracht kommen, hat sich dann herausgestellt, daß diese Unbaufläche wesentlich größer ist, als seinerzeit vom Bundesministerium angenommen wurde. Das Ministerium hat im Wege der Schätzung eine Unbaufläche von 100.000 ha für die vier Hauptgetreidearten in Steiermark ermittelt. Nach den Erhebungsbögen wurde eine Unbaufläche von 156.000 ha erhoben. Es ist natürlich, wenn man einen bestimmten Betrag — der Betrag war fix, der auf Steiermark entfiel — auf 156.000 ha aufteilen muß, daß dann auf das Hektar ein kleinerer Betrag entfällt als in Niederösterreich, wo die Schätzungsziffer viel höher war als die ermittelte Fläche. Daß man dann kein Geld in der Kammer zu stehen braucht, wie vielfach herumgeredet wird, als ob der Präsident der Kammer das übrige

gestohlen hätte und darum der Bauer pro Hektar weniger bekommt, ist klar; dem vernünftigen Menschen muß es klar sein, was da für eine Differenz zwischen Zuteilungsschlüssel und Erhebung entsteht und daß der Betrag eben dann kleiner sein muß. Dazu ist noch gekommen, daß man es in Wien trotz meiner ernststen Bemühungen abgelehnt hat, die Maisanbauflächen bei der Verteilung miteinzubeziehen. Es kann mir kein Mensch den Vorwurf machen, daß ich nicht alles darangesetzt hätte, diesem Umstand Rechnung zu tragen. Das ist eine schwere Schädigung für Steiermark, weil Steiermark die größte Unbaufläche an Mais von allen Bundesländern hat, 20.000 ha Mais beinahe. Das sind alles kleinere Besitzer, die man nicht ausscheiden kann bei solchen Aktionen. Die Bundesregierung hat es uns nur freigestellt, von den Mitteln, die sie auf Grund der vier Hauptgetreidearten in Steiermark zuteilt, auch die Maisbauern zu beteiligen. Sie haben uns also die Gerechtigkeit überlassen, die wir üben dürfen, aber das Geld nicht. Wir haben uns trotzdem entschlossen, die Verantwortung zu tragen, daß auch die Bauern, die Mais bauen, nicht ausgeschlossen werden. Auf diese Weise ist es zu einer Unbaufläche gekommen, die bedeutend höher ist als anderswo.

In der zweiten Jännerwoche ist das Erhebungsmaterial vorgelegen. Ich habe alles darangesetzt, um mit Hilfe von Kräften, die wir aufgenommen haben bei der Landeskammer, die Berechnung zu beschleunigen. Bei 70.000 Besitzern die Beträge auszurechnen, ist keine kleine Arbeit, wie sich mancher vorstellt. Wir haben in der zweiten Jännerwoche mit den Auszahlungen begonnen. Am Anfang waren mir nicht mehr als vier Schreibmaschinen zur Verfügung gestanden. Durch Ausleihen habe ich es so weit gebracht, daß jetzt neun Schreibmaschinen Tag für Tag an der Auszahlung des Notopfers arbeiten, und wir bringen jetzt im günstigsten Falle im Tage für 2500 Besitzer das Geld heraus. Wir haben von Anfang an eine einfachere Methode vorgeschlagen. Mein erster Antrag ist dahin gegangen, daß die erste Rate dazu verwendet wird, um damit die Steuern zu zahlen und im Verhandlungswege zu erreichen, daß dafür, daß der Fiskus auf einmal die erste Rate der Unbauprämie zurückbekommt, ein halbes Jahr mit den Exekutionen ausgekehrt werde. Sicher wäre das das Beste gewesen. Ich bin leider in der Minderheit geblieben und konnte nichts machen. Ich habe dann weiter vorgeschlagen, die Auszahlung im Wege der Raiffeisenkassen und der Gemeinden durchzuführen. Auch das ist nicht durchgegangen, und hat man mit der beschriebenen Auszahlung angefangen, das heißt für 70.000 Besitzer muß jeder Betrag einzeln angewiesen werden. Nach einer neuen Vorschrift der Postsparkasse hat diese das Recht, bei Sammelschecks zu verlangen, daß nicht nur der Sammelscheck ausgestellt wird, sondern für jeden Empfänger auch die Anweisung, die im Einzelfall die Postsparkasse auszustellen hat. Ich habe mich dagegen gewehrt, es hat aber nichts genützt. Wie wir die 70.000 Formulare verlangt haben, da haben wir gehört, daß die Postsparkasse nicht in der Lage ist, diese zur Verfügung zu stellen. Sie mußten erst gedruckt

werden. Ich habe auch, bevor wir an die Auszahlung geschritten sind, die Bezirkskammern gefragt, ob sie mit dieser Auszahlung einverstanden sind oder ob sie etwas anderes vorschlagen; gegen eine gemeindeweise Auszahlung durch die Raiffeisenkassen würde durch die Landeskammer nichts eingewendet werden. Ich stelle ausdrücklich fest, daß nicht eine Bezirkskammer in Steiermark einen anderen Vorschlag gemacht hat, auch Hartberg nicht. Erst dann, als die Gemeinden gesehen haben, daß sich die Auszahlung hinauszieht, haben sie sich nach und nach bereit erklärt, eine Erklärung zu unterschreiben, daß sie die Auszahlung übernehmen. Es geht jetzt etwas rascher, weil jeden Tag eine Anzahl von Gemeinden sich meldet und wir an diese Gemeinden nur den Betrag und das Verzeichnis zu übersenden brauchen.

Ich möchte nur zum Schluß noch sagen, daß es rascher gegangen wäre, wenn man meinem Vorschlag Folge gegeben hätte. Es ist aber der Fehler gemacht worden, daß Leute, die ganz uninformiert waren, bevor sie wußten, was für den Einzelnen herauskommt, den Leuten vorgeredet haben: Ihr bekommt jetzt das Notopfer und könnt damit euren Steuerrest bezahlen, ja ihr könnt sogar Stallungen bauen. Daß die Leute dann enttäuscht sind, wenn sie als erste Rate bei einer Anbaufläche von $2\frac{1}{2}$ ha nicht viel mehr als 60 S bekommen und 600 S Steuerrückstand haben, und daß dann auf die Kammer geschimpft wird, ist selbstverständlich. Das haben aber diejenigen Leute zu verantworten, die in gewissenloser Weise, bevor sie selbst informiert waren, unrichtige Hoffnungen erweckt haben.

Meyszner: Hohes Haus! Es ist wider uns ein Angriff erfolgt, und zwar in der Form, daß der Herr Präsident **Hartleb** gesagt hat, wir hätten einen versteckten Angriff auf das Notopfer gemacht. Ich glaube, wenn man den Bauern den Exekutor ins Haus schickt und das Notopfer verspricht, so kann man das nicht auf eine Grundlage stellen. Wenn man den Bauern schon dieses Notopfer vor Augen hält, wenn man dieses Notopfer hier und dort ausbezahlt an reiche Mühlenbesitzer und Großgrundbesitzer, und den Bauern den Exekutor ins Haus schickt, so muß man sich doch fragen, ob hier eine entsprechende Ordnung herrscht. Gewiß, es mangelt an Ordnung, und die ist vielleicht gerade am notwendigsten. Wenn der Herr Präsident **Hartleb** gesagt hat, es seien seine Anträge gewesen, die zu Gutem geführt haben, so möchte ich nur fragen, wer daran schuld ist, daß die Aufteilung nicht gleichmäßig erfolgte. Es ist ganz richtig, daß dieses Notopfer zur Steuerabschreibung hätte benötigt werden sollen und nicht, daß man andere Leute damit bezahlt. Heute bekommen es die großen Mühlenkonsortien, wahrscheinlich dafür, daß sie das Dumping-Getreide aus Rußland einführen beziehungsweise vermahlen. Diese bekommen 1 S 22 g und unsere Lohnmühlen draußen bekommen 4 S 5 g als Ersatz. Da bleibt einem der Verstand stehen. Ich frage, wer das gemacht hat und wer dafür gestimmt hat, damit man endlich einmal sieht, warum den Bauern nicht geholfen wird und warum man auf der Grundlage der Zuckersteuer sogar den Arbeitslosen noch den letzten Groschen

aus der Tasche nimmt, um die Mühlenkonsortien aufzufüttern. Das ist nicht notwendig, man hätte die Not als Grundlage nehmen sollen, man hätte helfen sollen, wo es notwendig ist und hätte diese Leute mit dem Notopfer beteiligen sollen. Und so wird überall vorgegangen, auch bei der Wohnbauhilfe, auch da gibt man Herrschaften, die sich Willen bauen, bis zu 150.000 Schilling. Das sind Dinge, die einmal restlos herausgeräumt gehören aus den Organisationen, weil wir sonst Hand in Hand auf der einen Seite mit der Sozialisierung und auf der anderen Seite mit den Leuten, welche das Volk ausplündern, hinübermarschieren in das Grab, welches man uns auf diesem Boden schon lange genug schaufelt.

Hartleb: Ich bin gezwungen, noch einmal das Wort zu ergreifen. Man könnte aus den Ausführungen des Herrn Landesrates **Meyszner** den Schluß ziehen, daß die Auszahlung an die Mühlen mit den Hauptkörperschaften etwas zu tun hätte. Ich stelle fest, daß die Bauernkammern mit der Auszahlung der Mühlenhilfe überhaupt nichts zu tun haben. Wenn man aber sagt, der Landbund sei verantwortlich, welche Behauptung in den Heimatblock-Zeitungen aufgefaucht ist, daß die kleinen Mühlen nichts bekommen und die großen verhältnismäßig viel, so möchte ich folgendes feststellen: Diese Verordnung trägt die Unterschrift des Ministers **Starhemberg** und ist in der Regierung beschlossen worden, in der der Landbund keinen Vertreter gehabt hat. (Unruhe. — **Ferner:** „Ihr seid schuld daran!“) Ich bin der einzige gewesen, der damals in einer Zuschrift an das Ministerium Stellung genommen hat. (Unruhe. — **Präsident** gibt das Glockenzeichen.) Ich war vorsichtig genug, und damit mir kein Vorwurf gemacht werden kann, habe ich damals diese Zuschrift an das Ministerium gesendet. Aber auch in der Vertretung der Mühlen, die damals der Textierung dieser Verordnung in Wien beigezogen wurden, waren Heimatblöcker, und sehr prominente Heimatblöcker, vertreten, die nicht zugunsten der kleinen, sondern der großen Mühlen ihr Votum abgegeben haben. (Rufe: „Hört!“) Es wird noch Gelegenheit sein, darüber zu reden und festzustellen, wer den kleinen Mühlen geschadet hat. Der Landbund jedenfalls nicht. (Rufe: „So ist es!“)

Gföller: Hohes Haus! Ich glaube, daß es ganz günstig war, daß auch im steirischen Landtag eine Debatte über das Notopfer entstanden ist. Es ist sicherlich sehr nützlich, jetzt festzustellen, wie dieses ganze Notopfer eigentlich ausschaut. Es ist sicher richtig, wenn der Herr Präsident **Hartleb** sagt, daß manche Leute den Bauern draußen das Blaue vom Himmel hinsichtlich des Notopfers versprochen haben, und ist ferner richtig, daß mit dem Notopfer eine ganz große Demagogie während der vorjährigen Wahlbewegung getrieben werden sollte, daß scheinbar manche Parteien geglaubt haben, damit ein großes politisches Geschäft heimzubringen. Ich möchte feststellen, daß nicht die Sozialdemokraten mit dem Notopfer in der Wahlbewegung hausieren gegangen sind, sondern wir haben von Haus aus darauf aufmerksam gemacht, daß wir nicht der Meinung sind, daß mit einer gegenseitigen Subventionierung der Bevölkerung oder auch nur

einer Schichte der Bevölkerung ernstlich geholfen werden könnte. Ich muß vor allem feststellen, und unsere Parteigenossen haben das wiederholt getan, daß letzten Endes nicht nur ein großer Teil der Konsumenten mit der neuen Steuer belastet wurde, bevor überhaupt das Notopfer gekommen ist, sondern daß die Bauern selbst auch zum großen Teile diese Steuer zu tragen haben, aus der das Notopfer kommt. Ich habe mir selbst die Arbeit gemacht und habe als Beispiel mit einem Bauern berechnet, wie sich bei ihm die Erhöhung der Zuckersteuer gegen seinen vermutlichen Anteil am Notopfer auswirken wird, und wir sind zu dem Resultat gekommen — die Familie des Bauern besteht aus sechs Köpfen —, daß er mehr an Zuckersteuererhöhung bezahlt, als er nach der damals noch zu günstigen Annahme aus dem Notopfer bekommen kann. Dazu kommt noch, daß eine große Schichte von Bauern, die schwer arbeiten müssen und auch nockleidend sind, das sind die Weinbauern, bei diesem Notopfer überhaupt die Geprellten sind, denn sie müssen nicht nur für sich die erhöhte Zuckersteuer zahlen, nicht nur als Konsumenten, sondern zumeist auch noch für ihren Betrieb, weil sie den Zucker zur Aufzuckerung brauchen. Sie dürfen daher wesentlich mehr Steuern bezahlen, ohne daß sie einen Groschen aus diesem Notopfer bekommen dürften, weil die Weinbauern in dieser Verordnung von der Beteiligung ausgeschlossen sind, und es lediglich den einzelnen Kammern überlassen bleibt, ob es ihnen möglich ist, auch die Weinbauern noch zu berücksichtigen.

Weiters muß ich feststellen, daß das Notopfer wirklich eine arge Ungerechtigkeit deshalb bedeutet hat, weil nicht darauf Rücksicht genommen wurde, wenn es zugute kommen soll, oder weil man vielleicht sehr darauf Rücksicht genommen hat, wer es bekommen soll. Man hat zwar eine Staffelung bei der Getreideanbauprämie vorgesehen, aber diese fängt erst bei einer so hohen Besitzgröße an, daß sie zum mindesten für die Alpenländer keine große Bedeutung hat, und sie ist so, daß sie die große Ungerechtigkeit in der Verteilung noch immer nicht zu beseitigen vermag. So ist es tatsächlich dazu gekommen, daß das Notopfer vor allem eine wirkliche Hilfsmaßnahme für den Großgrundbesitz bedeutet hat, für die Starhemberg's, die Strakosch' und für die Fürsten Eszterhazy, für die Großgrundbesitzer, die am flachen Lande den Getreidebau betreiben. Ich möchte sagen, daß ich so das Empfinden habe, daß dieses Notopfer die Klassenverhältnisse in der Landwirtschaft widerspiegelt, vor allem die riesige Benachteiligung der alpenländischen Bauern, denn von der Prämie von 96.000.000 S waren 78.000.000 S für die Anbauprämien bestimmt. Nun weiß jedes Kind, daß der Getreidebau in den Alpenländern eine untergeordnete Rolle spielt, während er in Niederösterreich, dem Burgenland und zum Teil auch in Oberösterreich eine wirklich große Bedeutung hat. Eine ähnliche Benachteiligung der Alpenländer sehen wir auch bei anderen agrarischen Gesetzen.

Wie ist das zu erklären? Der wirkliche Großgrundbesitz ist in Niederösterreich und jetzt auch im Burgenland zu finden, weshalb das Schwergewicht der bürger-

lichen Agrarpolitik immer in Niederösterreich gelegen ist, sich dort die bürgerlichen Organisationen immer durchsetzen und entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung und Durchführung der agrarischen Gesetze Österreichs gewinnen.

Und so ist es natürlich gekommen, daß beim Notopfer einen großen Happen die Großgrundbesitzer von Niederösterreich und Burgenland bekommen haben, während die Brotsamen von des Reiches Tisch für die alpenländische Bauernschaft übrig geblieben sind. Dazu kommt noch, daß meiner Meinung nach in Steiermark ein ganz unwürdiges Spiel in der weiteren Verteilung des Notopfers aufgeführt worden ist, ein Spiel, das für mich ohne Zweifel einen politischen Hintergrund hatte und lediglich dem Konkurrenzbedürfnis des katholischen Bauernbundes gegenüber dem Landbund entsprungen ist. Man kann sicher darüber streiten, wie dieses Notopfer am zweckmäßigsten zu verwenden wäre, und viel hat die Meinung für sich, daß es eigentlich besser wäre, den Leuten das Geld zu geben. Aber andererseits hat der andere Weg für sich, daß man sagen kann, daß diese Millionen von Schilling letzten Endes für die Bauernschaft auf lange Sicht nützlicher verausgabt werden könnten, wenn dauernde Einrichtungen geschaffen oder unterstützt würden. Da mußten wir sehen, daß vor allem die Christlichsozialen diesem Plan den heftigsten Widerstand entgegensetzten, so daß sich vor allem auch dadurch die Verteilung des Notopfers wesentlich verzögerte. Denn ungefähr vom Dezember bis vielleicht vor einem Monat, über das genaue Datum bin ich nicht informiert, weil das nur im Hauptausschuß der Kammer behandelt wird, die Vollversammlung nicht so sehr mit dem Problem beschäftigt wird, so bis ungefähr vor einem Monat hat es gebraucht, bis überhaupt eine einheitliche Linie zwischen dem katholischen Bauernbund und dem Landbund gefunden wurde, in welcher Form das Notopfer zur Verteilung gelangen soll. Daß das Notopfer nicht über Nacht ausbezahlt werden kann, wenn man zwei bis drei Monate nur nachdenken mußte, was man tun soll, ist klar, ebenso, daß der Bauer sehr lange darauf warten müssen, bis er überhaupt die erste Rate des Notopfers erhält. Wie schon Herr Präsident Harleb ausgeführt hat, wird die erste Rate dieses Notopfers pro Hektar Anbaufläche ungefähr 23 Schilling betragen, also einen Betrag, der sicherlich eine Art „Rettung“ unserer Bauern in Steiermark im bürgerlichen Sinne bedeuten kann. Dabei möchte ich feststellen, daß ich auch der Meinung war, dies auch in der Kammer vertreten habe, daß das Notopfer jedenfalls nicht in erster Linie dazu da ist, damit die Finanzen der Gemeinden oder der Länder aufgefüllt werden können, um die Steuerrückstände auszugleichen, daß nicht das der Zweck des Notopfers war, die Finanzen von Gemeinden und Ländern zu sanieren, sondern daß letzten Endes doch der Sinn der gewesen ist, den Bauern zu dienen, und daß man es daher in diesem Sinne dem Bauer überlassen soll, was er für notwendiger und dringender hält, Steuern zu bezahlen oder ob er nicht noch eine andere, drückendere Verpflichtung hat, die er in erster Linie zu bestreiten hat.

Jedenfalls ist summarisch festzustellen, daß, wenn diese ganze Notopferaktion vorüber sein wird, die Bauern darüber mit Recht enttäuscht sein werden, wie sie von den bürgerlichen Parteien gerechtfertigt werden, und sich mit Recht fragen werden, wen man zur Verantwortung ziehen soll: die, die am meisten den Mund darüber aufgerissen haben, wie mit dem Notopfer der Bauernschaft geholfen werden soll? Vielleicht dient dann auch dieses große Beispiel bürgerlicher Agrarpolitik und bürgerlicher Kunst, im Wirtschaftsleben jemandem zu helfen, dazu, eine Reihe von Bauern aufzuklären darüber, daß sie nicht jenen nachzulaufen haben, daß es nicht in ihrem Interesse gelegen ist, jenen Organisationen anzugehören, die ihnen das meiste versprechen, wo sie aber doch immer wieder die Erfahrung machen müssen, wie schon seit 50 Jahren, daß trotz 50 Jahre Bauernrettung die Not noch nie so groß war, als wie sie heute auch unter den Arbeitsbauern ist. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Jenz: Hoher Landtag! Es stehen hier zwei Gegenstände zur Behandlung. Der eine, der das Notopfer und der andere, der die in Frage stehenden Exekutionen unter der Bauernschaft betrifft.

Bezüglich des Notopfers hat unsere Partei ihren Standpunkt immer an der zugehörigen Stelle vertreten, in der Bauernkammer selbst, und dieser Standpunkt ist hinlänglich bekannt, so daß ich es nicht für nötig erachte, hier im Landtage, an der unzulänglichen Stelle, ihn abermals zu betonen. Herr Präsident Gföller hat die Meinung vertreten, daß beide in der Kammer vertretenen Ansichten etwas für sich haben. Das ist das Wesen der Ausstragung gegensätzlicher Auffassungen und Meinungen, daß sie eine gewisse Zeit beanspruchen bis zur Erledigung und Durchführung, und daß dies selbstverständlich mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist. Wenn nun die sozialdemokratische Partei glaubt, daraus Kapital zu schlagen für ihre bauernfreundliche Tätigkeit und die Bauern aus dem Verlauf der Verhandlungen aufzuklären zu können, glaube ich, daß sie in ihrer Aufklärung gar nicht angewiesen ist, auf die Verhandlungen bezüglich Verteilung des Notopfers, es kommt ihnen eine wertvollere und wirksamere Unterstützung bei ihrer Aufklärungsarbeit unter den Bauern zugute, wenn sie denselben beständig die Berichte vor Augen hält, die über die Behandlung der Bauern in Rußland in Österreich einlangen. (Rufe bei den Christlichsozialen: „Hört!“) Dort, wo die Bauern nach sozialdemokratischem Rezept gerechtfertigt werden, ist schließlich der beste Beweis für die Schlagkraft der sozialdemokratischen Rettungsaktion für die steirischen Bauern gegeben.

Bezüglich der Exekutionen ist es selbstverständlich... (Wolff: „Vom Himmel reden Sie nicht? Der ist noch weiter weg!“) Alles zu seiner Zeit. Jetzt bin ich veranlaßt, zur Rettung der Bauern durch die Sozialdemokraten zu sprechen, weil Präsident Gföller die Veranlassung hiezu gegeben hat. Würde ich jetzt vom Himmel reden, würden Sie mir den Vorwurf machen, daß ich vom Gegenstande abweiche. (Heiterkeit. — Wolff: „Das habe ich ja damit sagen wollen, Herr

Landesrat!“) Ich will zur Sache sprechen. Bezüglich der Exekutionen ist es wohl eine Selbstverständlichkeit, daß alles getan wird, um dieselben zurückzuhalten, bis die Bauern in der Lage sind, den Steuerverpflichtungen nachzukommen. Das wirtschaftliche Elend unter den Bauern in den weiten Gebieten ist so riesig groß, daß man sich vielleicht keine Vorstellung macht, wenn man nicht täglich Gelegenheit hat, aus eigener Anschauung daselbe kennen zu lernen, es ist so groß, wie es bei einer etwaigen Voraussage vor mehreren Jahren schier für unmöglich gehalten worden wäre. Dieses wirtschaftliche Elend führt dazu, daß die Durchführung der Exekutionen in den meisten Fällen erfolglos bleibt und bleiben muß, weil in der ganzen Gemeinde kaum ein Mensch da ist, der über einige Schilling bares Geld verfügt. Wir begrüßen es, wenn dieser drückenden Notlage Rechnung getragen wird seitens des Landes Steiermark und mit den Exekutionen zurückgehalten wird. Weil die Voraussetzungen zur Einbringung der Steuern nicht gegeben sind, sind wir der Meinung, daß derartige Aufträge wegen Einstellung der Exekutionen nicht in einzelnen Fällen gegeben werden sollen, sondern, daß eine generelle Anordnung gegeben wird, weil die Notlage eine allgemeine ist und kaum irgendwie Ausnahmen zu verzeichnen sind. Wir begrüßen in dieser Hinsicht die Zusage des Herrn Landeshauptmannes auf das wärmste und wir werden ihn auch in dieser Richtung seitens unseres Landtagsklubs auf das nachdrücklichste unterstützen. (Beifall bei den Christlichsozialen.)

Präsident: Hiemit ist diese Angelegenheit erledigt.

Ich schreite nunmehr zu Punkt 1 der von mir verkündeten Tagesordnung.

Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abg. Menszner und Kameraden, E.-Zl. 42, in Angelegenheit der Freimachung der Tauernstraße Judenburg—Hohentauern—Trieben in den Wintermonaten.

Berichterstatter ist Herr Abg. Ritter.

Berichterstatter Ritter: Hohes Haus! Die Tauernstraße von Judenburg über Möderbrugg—St. Johann—Hohentauern nach Trieben ist den Winter über fast durchwegs unpassierbar. Diese Straße stellt aber eine ungeheuer wichtige Verkehrsverbindung zwischen dem Enns- und Paltentale mit dem Murtale her, und erschließt gleichzeitig das ganze Pölstal. Es wäre daher notwendig, daß diese Straße nach Tunlichkeit auch im Winter für die Postkraftwagen freigehalten wird, was umso leichter möglich wäre, als der für die Freimachung der Pyhrnstraße bestimmte Schneepflug in Liezen stationiert ist.

Der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuss stellt demnach folgenden Antrag (liest):

„Die steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen zu treffen, damit der Kraftwagenverkehr im Winter auf der Tauernstraße Liezen—Admont, Stainach—Ausssee—Pötsch über den Pyhrn gesichert erscheint.“

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 2 ist der

Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 18, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 25. Juni 1926, LGBl. Nr. 53, betreffend die Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks, Beilage Nr. 30.

Berichterstatter ist Herr Abg. Thaller.

Berichterstatter Thaller: Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks.

Das Gesetz lautet: (Verliest die Gesetzesvorlage aus Beilage Nr. 30).

Mit dem Berichte des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 18, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 25. Juni 1926, LGBl. Nr. 53, betreffend die Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks, Beilage Nr. 30, erledigt sich der Antrag der Abg. Millisch und Parteiangehörige, E.-Zl. 21, betreffend die Aufnahme des Bezirksstraßenzuges von Lieboch über Stainz, Deutschlandsberg, Wies, Eibiswald, Radpaß unter die Konkurrenzstraßen im Sinne des Gesetzes vom 25. Juni 1926, LGBl. Nr. 53.

Ich bitte den hohen Landtag um die Genehmigung.

(Der Antrag des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 3,

mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Jenz und Parteiangehörigen, E.-Zl. 13, betreffend die Schaffung eines neuen Wahlgesetzes für das Land Steiermark.

Berichterstatter Herr Abg. Dr. Illig.

Berichterstatter Dr. Illig: Hoher Landtag! Ich habe im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zu berichten über den Antrag der Abg. Jenz, Peinlinger und der übrigen Mitglieder der christlich-sozialen Landtagsfraktion, betreffend die Schaffung eines neuen Wahlgesetzes für das Land Steiermark. Die Antragsteller fordern, daß die Landesregierung beauftragt wird, ein neues Wahlgesetz zu verfassen und dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen. Und zwar soll dieses neue Wahlgesetz die in der Begründung des Antrages festgelegten Grundsätze befolgen. Die Antragsteller sind von der Erwägung ausgegangen, daß das derzeitige Wahlgesetz den heutigen Verhältnissen und vor allem den Wünschen weiter Bevölkerungskreise nicht mehr entspricht. Die sogenannte starre Liste und die dadurch bedingte Bindung hatte bestimmt in der Zeit nach dem Umsturze, in der Zeit der ersten Aufbauarbeit im Staate, große Aufgaben zu erfüllen, die vielleicht ohne diese Bindung der starren Liste nicht, oder doch weit schwieriger hätten durchgeführt werden können. Es ist aber klar, daß man deshalb ein solches Wahlgesetz nicht auf unbegrenzte Zeit aufrecht erhalten kann. Das Recht, welches das eigentliche Wesen der Wahl ausmacht, die direkte Abgabe

der Stimme des Wählers für eine Person seines Vertrauens, oder die Ablehnung einer Person wegen mangelnden Vertrauens, ist im derzeitigen Wahlgesetz dem Wähler eben vollständig genommen und die derzeitige Wahl nach dem jetzigen Gesetze ist eigentlich nichts anderes wie die Ausübung des Bestätigungsrechtes von seiten der Wähler zu einer Wahl, welche bereits vorher von anderen, nämlich von den Parteien, vorgenommen wurde. Eine weitere Folge davon und auch eine Folge der zu großen Wahlkreise ist die, daß manchmal die innere Verbundenheit zwischen Wähler und Gewählten beim besten Willen nicht so recht hergestellt und bewirkt werden kann, wie man es will und es wünschenswert wäre.

Der Antrag Jenz zielt dahin, die starre Liste durch die Kandidatur einzelner Wahlwerber zu ersetzen, die sich zwar zu einer politischen Partei bekennen müssen, die aber gewissermaßen doch ihre eigene Persönlichkeit im offenen Wettbewerb des Wahlkampfes durchsetzen sollen. Eine zweite Neuerung soll nach dem Plane der Antragsteller darin bestehen, daß für die Gründung neuer Parteien gewissermaßen Richtlinien geschaffen werden sollen. Es ist nach dem Plane der Antragsteller nicht beabsichtigt, die Bildung neuer Parteien ganz zu unterbinden. Das wäre undemokratisch und würde zur Drosselung jedes politischen Lebens führen, aber es sollen gewisse Bindungen geschaffen werden, die heute nicht vorhanden sind, wodurch die Politik zu einem Spielball der Laune oder momentaner Erwägungen gemacht werden kann. Derjenige, der sich berufen fühlt, eine neue Partei zu gründen, soll verhalten sein, sein Parteiprogramm mit seinen Grundsätzen der politischen Behörde einzureichen und er soll bei der Gründung den Beweis dafür erbringen, daß wenigstens eine gewisse Gruppe vorhanden ist, die sich schon vom Anfang an zu den Grundsätzen dieser neuen Partei bekennt. Und daher soll diese neue Partei nur dann Anerkennung finden, wenn 1000 Gleichgesinnte bei der politischen Behörde die Erklärung abgegeben haben, daß sie mit diesem Programm einverstanden sind und es unterzeichnen. Drittens beabsichtigten die Antragsteller auch, dem Gedanken und der Forderung nach einer berufsständischen Vertretung Rechnung zu tragen. Da jede Partei in jedem Wahlkreis einen oder mehrere Kandidaten aufstellen kann und jeder Kandidat in einem oder mehreren Wahlkreisen kandidieren kann, soll den Wählern die Möglichkeit geboten werden, auch hinsichtlich der berufsständischen Gliederung unter den Wahlwerbern eine Auswahl zu treffen. Nach der Ansicht der Antragsteller ist das die einzige Möglichkeit einer berufsständischen Vertretung in den gesetzgebenden Körperschaften, da eine zwangsweise Einreihung von Gesetzen wegen wohl kaum jemals möglich sein wird.

Die Antragsteller haben folgende Forderungen aufgestellt (liest):

„Die Wahlkreise sind zu verkleinern, sie sollen je nach der Bevölkerungszahl und Ausdehnung nicht größer sein, als das Gebiet von ein oder zwei Bezirkshauptmannschaften. Jeder Wahlkreis hat mehrere Abgeordnete zu wählen. Jeder Wahlwerber, der sich um ein Grundmandat bewirbt, hat seine Kandidatur

selbst bei der Wahlbehörde anzumelden.“ (L e i c h i n : „Was hat denn das mit dem Ausschufsantrag zu tun?“) Das ist ja der Antrag, Herr Landesrat (L e i c h i n : „Das ist nicht wahr, dieser Antrag ist nicht angenommen worden!“), ich habe über diesen Antrag zu berichten; ich habe als Berichterstatter zu berichten über den Antrag und was dann mit dem Antrag im Ausschuf geschehen ist. Bevor ich aber darüber berichten kann, was mit dem Antrag im Ausschuf gemacht worden ist, muß ich über den Antrag selbst berichten. Das wird jeder Mensch mit logischem Denken einsehen können; aber es ist Ihnen wahrscheinlich unangenehm, daß der Antrag hier mitgeteilt wird. (Gegenrufe L e i c h i n.) Überhaupt habe ich selbstverständlich das Recht, eine eingereichte Vorlage zu verlesen (liest weiter): „Dadurch soll die eigentliche Wahl wieder in die Hand der Wähler gelegt werden und der Wahlwerber selbst genötigt sein, sich im Kampfe durchzusetzen und zu behaupten. Es hieße jedoch in das gegenteilige Extrem verfallen und wäre für die politische und wirtschaftliche Entwicklung sicherlich von großem Nachteile, wollte man die Bindung an die Partei ganz fallen lassen. Die Parteien sind schließlich doch die Sammelquellen bestimmter Geistesströmungen und die Träger programmatischer Ideen, weshalb das politische Leben ihrer niemals entbehren kann, und gerade das politische Leben unserer Zeit, in der sich alles in Fluß befindet, könnte des Rückgrates der Parteien am allerwenigsten entbehren. Daher ist jeder Wahlwerber, der seine Kandidatur anmeldet, verpflichtet, die Partei anzugeben, zu der er sich bekennt und auf deren Programm er kandidiert. Es wird zu überlegen sein, ob man es als eine interne Angelegenheit der Parteien diesen selbst überläßt, welche Garantien bezüglich der Zuverlässigkeit der Kandidaten und welche Vorsorge vor dem Eindringen unbewährter, aufdringlicher Neulinge sie sich schaffen oder ob man im Gesetz gewisse Beschränkungen zum Schutze der Parteien festsetzt. Alle Reststimmen für die Kandidaten einer bestimmten Partei kommen im ganzen Lande dieser Partei zugute, welche für das zweite Ermittlungsverfahren maßgebend ist. Die Parteien überreichen zehn Tage nach der Hauptwahl der Wahlbehörde den Vorschlag für das zweite Ermittlungsverfahren mit der hinlänglichen Anzahl von Ersatzmännern. Kandidaten, welche bei der Hauptwahl eine offenkundige Ablehnung seitens der Wähler erfahren haben, dürfen von den Parteien für das zweite Ermittlungsverfahren nicht in Vorschlag gebracht werden. Stichwahlen und Ersatzwahlen sollen wie im gegenwärtigen Wahlgesetz vermieden sein. Jeder Wahlwerber, der sich um ein Grundmandat bewirbt, kann gleichzeitig in mehreren oder auch in allen Wahlkreisen des Landes als Kandidat auftreten. Parteien, welche bei der Hauptwahl kein Grundmandat erlangt haben und deren Reststimmen in allen Wahlkreisen des Landes zusammen nicht wenigstens die dreifache Anzahl der für ein Grundmandat erforderlichen Stimmen erlangt haben, verlieren den Anspruch auf Berücksichtigung im zweiten Ermittlungsverfahren. Diese Beschränkung ist notwendig, um einem leichtfertigen Spiel mit der ernstesten Sache einer Wahl zu begegnen.

Wenn nun die Parteien im Wahlgesetz als Träger bestimmter Rechte erscheinen, muß auch im Gesetz ausgesprochen sein, unter welchen Voraussetzungen eine Partei als beglaubigt erscheint, die im Wahlgesetz vorgesehenen Rechte auszuüben. Denn nicht jedes Gebilde, das in guter oder böser Laune von einem kleinen Kreis von Menschen über Nacht als Partei erklärt worden ist, kann befugt und berufen sein, in die für Staat und Volk gleich wichtige Angelegenheit einer Wahl entscheidend einzugreifen. Dies hieße die staatsbürgerlichen Rechte herabwürdigen und sie der Verantwortungslosigkeit als Spielball überliefern. Jedem österreichischen Bundesbürger, der das aktive und passive Wahlrecht besitzt, steht das Recht zu, eine politische Partei zu gründen, welche wahlwerbend auftritt. Die Anerkennung als Partei mit dem Rechte, Wahlwerber aufzustellen, ist jedoch an folgende Bedingungen gebunden. Die Parteigründer haben ein schriftliches Ansuchen um Anerkennung als wahlwerbende Partei unter Vorlage des Programmes bei einer oder auch mehreren Bezirkshauptmannschaften des Landes Steiermark einzubringen. Das Programm hat das staatspolitische, wirtschaftspolitische und kulturelle Ziel der Partei klar zum Ausdruck zu bringen. Das Einverständnis der Parteigänger mit dem Programm der neuzugründenden Partei hat durch eine persönliche Erklärung bei der Bezirkshauptmannschaft zu erfolgen, welche protokolllarisch aufzunehmen ist. Wenn tausend solcher Erklärungen von Wahlberechtigten im Lande Steiermark für die neue Partei abgegeben worden sind, ist diese berechtigt, Wahlwerber aufzustellen beziehungsweise können Wahlwerber auf das Programm dieser Partei kandidieren. Dieses Verfahren um die Anerkennung als Partei für eine in Durchführung begriffene Wahl muß sechs Monate vor dem Tage der Wahl abgeschlossen sein.

Da der Zug der Zeit zur berufsständischen Vertretung geht, soll dieses Bestreben auch in einem neuen Wahlgesetz seine Berücksichtigung finden, soweit es bei einer Wahl für eine gesetzgebende Körperschaft überhaupt erfüllbar ist. Jeder Wahlwerber kann zur gleichen Zeit in mehreren und auch in allen Wahlkreisen des Landes kandidieren. Dadurch, daß jeder Wahlkreis mehrere Abgeordnete wählt, eine beliebige Anzahl von Kandidaten in jedem Wahlkreis auftreten kann und eine mehrfache Kandidatur eines Wahlwerbers möglich ist, können auch die Wähler nach freier Entschliebung für einen berufsständischen Kandidaten sich entscheiden und dadurch das Stärkeverhältnis der einzelnen Berufsstände im Rahmen ihrer Partei zur Geltung bringen, ohne daß dadurch ihrer Partei eine Stimme verloren geht. Dem Bestreben einzelner Berufsgruppen, auf Kosten der anderen Mandate an sich zu reißen, ist durch diesen Vorgang von selbst begegnet. Die freie, selbsttätige Entscheidung des Wählers für einen berufsständischen Kandidaten ist die einzig mögliche Form einer berufsständischen Vertretung in einer gesetzgebenden Körperschaft. Eine zwangsweise Einreihung von Gesetzes wegen ist undurchführbar und schafft Verdrossenheit. Wenn das Wahlrecht auf dem Grundsätze der Freiheit aufgebaut ist, muß die Freiheit des Wählers eine vollkommene

sein. Sie darf sich nicht nur auf die Ausübung des Wahlaktes selbst erstrecken, sondern muß auch die Auswahl des Kandidaten, der Partei und des Berufsstandes umfassen.“

Die Antragsteller haben gewünscht, daß in der Anforderung an die Landesregierung, ein neues Wahlgesetz auszuarbeiten, diese Grundsätze aufgenommen und beachtet werden. Für diesen Antrag in dieser weitgehenden Form hat sich jedoch im Gemeinde- und Verfassungsausschusse keine Mehrheit gefunden, sondern der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat einen Antrag in folgender Form beschlossen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ein neues Wahlgesetz zu verfassen und dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.“

Ein Erweiterungsantrag des Herrn Abg. Dr. Hübler, der der Landesregierung eine allgemeine Richtlinie geben wollte, nämlich ganz allgemein eine Lockerung der starren Listen verlangt, jedoch die weitgehenden Grundsätze des Antrages Zenz nicht aufnimmt, wurde vom Gemeinde- und Verfassungsausschusse abgelehnt.

Ich ersuche, den Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses anzunehmen.

Zenz: Hoher Landtag! Die christlichsoziale Partei hat gleich in der ersten Sitzung des neuen Landtages, der nach der Wahl zusammengetreten ist, einen Antrag auf Reform des bisherigen Wahlgesetzes eingebracht. Dieser hat als charakteristisches Merkmal die starren, gebundenen Listen, jene Listen, welche ein Jahr nach dem Zusammenbruche unleugbar eine gewisse Aufgabe zu erfüllen hatten, die aber nach unserer Meinung durch die Entwicklung als überholt zu betrachten ist und die auch ganz und gar nicht mehr dem Sinne der Wähler entspricht. Da wir von der Überzeugung getragen sind, daß der Landtag dazu da ist, daß er den Wünschen der Wählerschaft Rechnung zu tragen hat, haben wir, von der Auffassung ausgehend, daß uns die Zustimmung der breiten Massen der Wählerschaft gewiß ist, einen Antrag eingebracht, der diese starren, gebundenen Listen beseitigen soll, in einer Form, daß es den Wählern möglich ist, die Stimme unmittelbar wieder an die Person des Vertrauens abzugeben, so daß das Wesen der Wahl dadurch wieder zum Rechte kommt.

Für das zweite Wahlverfahren haben wir einen Vorschlag gemacht, der dem bisherigen Zustande im großen und ganzen ähnlich ist, nämlich in der Weise, daß die Parteien für das zweite Verfahren einen erhöhten Einfluß haben durch den Vorschlag einer von der Partei erstellten Liste. Damit es nicht möglich sei durch ein Hintertürchen Personen wieder in die gesetzgebende Körperschaft hineinzubringen, die das Vertrauen der Wähler nicht besitzen und dessen Mängel im Verlaufe des ersten Wahlverfahrens offen in Erscheinung getreten sind, eine Bestimmung, welche das Wahlgesetz enthalten soll, daß derartige Mandatäre im zweiten Wahlverfahren nicht in Vorschlag gebracht werden dürfen. Wir glauben damit den Wünschen der Wähler, die im Laufe der letzten Jahre immer wieder

vorgebracht worden sind, die Freiheit in der Auswahl der Partei und der Kandidaten wiedergeben zu sollen und glauben mit diesem Vorschlage diese Freiheit dem Volke wiederzugeben. Wir glauben auch die Zustimmung des Landtages zu unserem Vorschlage zu finden, zum mindesten aber die restlose Zustimmung aller bürgerlichen Parteien im Landtage.

Der Antrag hat im Gemeinde- und Verfassungsausschuß eine ordnungsgemäße Behandlung erfahren, die verschiedenen Gesichtspunkte sind teilweise einer Erörterung unterzogen worden. Nun waren wir uns von vornherein bewußt, daß von gewissen Seiten, vielleicht bis zu einem gewissen Grade auch seitens der Wählerschaft, nicht bloß seitens der Parteivertreter Bedenken herrschen werden, ob es zweckmäßig sein wird, die starre Liste aufzulassen. Wir begreifen diese Bedenken, sie zeigen sich aber als eine unnötige, übermäßige Ängstlichkeit, sei es seitens der Wählerschaft oder seitens der Parteivertreter. Diese Erscheinung, daß man Angst hat, aus dem Zustande eines Zwanges herauszukommen in den Zustand der Freiheit, hat sich bisher im Landtage immer bemerkbar gemacht, wenn es gegolten hat, irgend ein Zwangsgesetz aus der Welt zu schaffen oder zu erleichtern. Wir haben die Zwangswirtschaft bei den Lebensmitteln gehabt, ein schwerer Kampf mußte geführt werden, um die Freiheit zu erringen, wir, die wir diesen Kampf geführt haben, waren uns dessen bewußt, daß wir damit dem gesamten Volke dienen, und haben den Kampf geführt. Wir haben aber noch ein zweites Gebiet der Zwangswirtschaft, die offenkundig ebenso viele Nachteile mit sich bringt wie jede andere Zwangsmaßnahme, deren Beseitigung aber ebenfalls auf solche Schwierigkeiten stoßen wird, wie die Beseitigung der Zwangswirtschaft auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung, und diese starre, gebundene Liste ist nach unserer Auffassung ebenfalls nichts anderes als eine Art Zwangszustand, in welchen die Wähler hineinversetzt worden sind von Gesetzes wegen. Man mag die Berechtigung und Notwendigkeit für eine gewisse Zeit und auf eine gewisse Zeit zugeben, aber wie bei allen übrigen Materien vertreten wir auch hier den Standpunkt und die Auffassung, daß die Zeit eines solchen Zwangszustandes nur kurz bemessen sein kann, daß sie sich als solche bald überlebt und daß es gilt, dem Volke die Freiheit zu geben, und zwar in jeglicher Hinsicht, und darum sagt auch unser Antrag, wenn die Wahl eine freie sein soll, dann muß sich die Freiheit erstrecken auf die Auswahl des Kandidaten, auf die Auswahl der Partei und auf die Auswahl des Berufsstandes. Es soll nach unserer Auffassung die Freiheit eine möglichst vollkommene sein, und dieser Auffassung Rechnung tragend, haben wir in diesen Wahlvorschlag hinein auch verknüpft die Möglichkeit, bei der Wahl für den steirischen Landtag, soweit dies bei einer gesetzgebenden Körperschaft möglich ist, nach berufsständischen Gesichtspunkten wählen zu können. Wir glauben, damit jedenfalls einer Forderung der Wählerschaft zu entsprechen, da in den vergangenen Jahren immer wieder von den verschiedenen politischen Parteivertretern der Ruf nach der Ständevertretung erhoben wurde. In einer gesetzgebenden Körperschaft ist dies

nur bis zu einem gewissen Grade möglich, soweit es aber möglich ist, soll diesem Gesichtspunkte in einem neuen Wahlgesetze, das der steirische Landtag zu schaffen hat, Rechnung getragen werden.

Neben diesen zwei wichtigen Gesichtspunkten, Freigabe der Wahl für den Wähler im ersten Wahlverfahren, Rechnung tragen der berufsständischen Vertretung, ist ein Gedanke damit verbunden, der der politischen Verwilderung einen gewissen Riegel vorschieben soll. Wir sagen, es wäre unfunlich und würde den politischen Tod und die Erstarrung auf dem politischen Gebiete herbeiführen, wenn man es von Gesetzes wegen verbieten wollte, daß neue Parteien entstehen, mit neuen Programmen, dies liegt im Wesen der Parteien, im Wesen der politischen und kulturellen Entwicklung, aber wir sagen, wer sich mit der Politik beschäftigt, der muß vom Gefühle der Verantwortung beseelt sein, ihm muß die Sache der Öffentlichkeit, die Sache des Staates, des Landes, eine Sache der Überzeugung sein und des Herzensbedürfnisses, er muß ausgehen von dem Grundsätze, das oberste Ziel der Politik muß das Wohl des Staates, die Allgemeinheit sein. Darum soll derjenige, der sich berufen fühlt, ein neues Parteiprogramm aufzustellen, eine neue Partei zu gründen und zu führen, genötigt sein, sich mit den grundsätzlichen Fragen der Politik vorher zu beschäftigen, sie in einem Programm als Niederschlag seiner Ideen darzulegen. Und diejenigen, um deren Stimmen und Anhängerschaft er sich bewirbt, haben ein Recht darauf, daß sie zuverlässig und unzweifelhaft wissen können, was das Ziel der neuerstehenden Partei ist, und zwar sowohl in staatspolizeilicher, als auch in wirtschaftspolitischer, in kultureller und sozialer Hinsicht, damit nicht der Zustand auftritt, daß je nach der Verschiedenheit der Zuhörerschaft ein verschiedenes Programm entwickelt wird und schließlich kein Mensch recht daraufkommen kann, was das eigentliche und offizielle Programm der neuen Partei ist. Aus diesen Erwägungen heraus, daß die Gründer einer neuen Partei vom Gefühl der Verantwortung getragen werden müssen, die sie vor der Öffentlichkeit und vor dem Volke haben, haben wir diese Beschränkung hinsichtlich der Zulassung von neuen, wahlwerbenden Parteien aufgenommen, wie sie in der Begründung zum Antrage enthalten sind.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt, und er ist überraschenderweise zu dem Ergebnis gekommen, daß er der Landesregierung ein großes Maß von Vertrauen einräumt. Es wurde nämlich der ganz allgemein gehaltene Antrag gestellt, daß die Landesregierung aufgefordert wird, einen Wahlgesetzentwurf dem Landtage vorzulegen, und man glaubte, von der Bindung an bestimmte Grundsätze der Landesregierung absehen zu sollen, zu müssen oder zu dürfen. Für die Landesregierung ist sicherlich ein solches Maß von Vertrauen sehr schmeichelhaft und auch für den zuständigen Referenten. Es wurde ausdrücklich betont, daß man der Landesregierung keine Bindung auferlegen dürfe, aber trotzdem ist im formulierten Antrag diese Ansicht zum Ausdruck gekommen, und obwohl diese Ansicht vertreten worden ist, ist dennoch ein Zusatzantrag gestellt

worden, der doch eine Bindung zum Gegenstand hatte, und zwar die eine, daß die Landesregierung beauftragt wird, bei dem Entwurfe dieser Wahlreform die Lockerung der starren Listen in der Form durchzuführen, daß den Wählern eine Auswahl unter den Mandataren ermöglicht würde. Wir lehnen die gelockerte starre Liste ab, und zwar aus voller Überzeugung. Sie ist in ihrem Wesen nichts anderes als die Beibehaltung der starren Parteiliste, der durch die Parteiinstanzen gebundenen, sie führt technisch zu ungeheuren Schwierigkeiten, wenn sie nicht überhaupt undurchführbar wird, und sie öffnet auch nach unserer Auffassung der politischen Unanständigkeit Tür und Tor. Es sind dann die Wähler nicht so sehr der Beeinflussung durch das Parteiprogramm und der ideellen Ziele der Partei ausgesetzt, als den listigen Kniffen der Gegenparteien, die es in der Hand haben, die Wahlvorschläge nach ihrem Belieben zurechtzurichten und sie den ahnungslosen Wählern der Gegenpartei in die Hand zu geben als ihre Liste, und weil damit die politische Unanständigkeit gefördert würde, der Kampf mit den Waffen des Geistes und die Einstellung zur programmatischen Idee der Partei mehr in den Hintergrund gedrängt werden würde als bisher, lehnen wir sie ab, selbst wenn sie den Namen der gelockerten Liste haben sollte. Wir vertreten die Auffassung, daß die Grundsätze, die wir zur Begründung unseres Antrages dargelegt haben, gangbare sind, den Wünschen der Wähler entsprechen und der Niederschlag desjenigen sind, was im letzten Jahre die Öffentlichkeit so oft gefordert und was in verschiedenen Anträgen des steiermärkischen Landtages zum Ausdruck gekommen ist.

Da nun zu diesem allgemeinen Antrage des Gemeindeausschusses dennoch ein Antrag gestellt wurde, der, wenn auch abgelehnt, dennoch als Minderheitsantrag gestellt und zurückgezogen wurde, dennoch den Gesichtspunkt unbedingter Freiheit der Landesregierung nicht aufrechterhält, so sehen wir uns genötigt, zu dem Beschlusantrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses folgenden Zusatzantrag zu stellen, der im Wesen dieselben Gesichtspunkte enthält, die in unserem Antrage niedergelegt sind. Dieser Zusatzantrag hat folgenden Wortlaut (liest):

„Bei der Verfassung des Gesetzentwurfes sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Für das erste Wahlverfahren hat die starre, gebundene Liste, wie auch die sogenannte gelockerte Liste zu entfallen. Die Stimmenabgabe des Wählers hat unmittelbar für einen Kandidaten der Partei zu erfolgen.

2. Es ist dem Gesichtspunkte des berufsständischen Vertretung Rechnung zu tragen.

3. Bei Gründung einer neuen Partei ist deren Programm, welches die staatspolitischen, wirtschaftspolitischen, kulturellen und sozialen Ziele der neuen Partei zu enthalten hat, der Behörde zur Beglaubigung vorzulegen.“

Wir zweifeln gar nicht daran, daß dieser Zusatzantrag, den ich hiemit stelle, einstimmige Annahme im steirischen Landtag finden wird, und wir sind der Über-

zeugung, daß der steirische Landtag damit eine befreiende Tat begangen hat und sich den Dank der Wähler mit Sicherheit verdient hat.

Ich bitte darum um Annahme des Antrages des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und auch dieses Zusatzantrages. (Beifall bei den Christlichsozialen.)

Hornik: Hoher Landtag! Es steht heute im hohen Landtag abermals eine Frage in Verhandlung, die in diesem Hause schon wiederholt behandelt worden ist. Ich erinnere daran, daß nicht nur in der letzten, sondern schon in der vorletzten Periode des Landtages Anträge auf Abänderung des bestehenden Wahlgesetzes eingebracht worden sind und ich wiederholt Gelegenheit hatte, diese Anträge zu stellen und zu vertreten, daß sie aber jedesmal vom Hause abgelehnt wurden. Ich erinnere daran, daß die Frage der Einführung der Wahlpflicht einen bedeutenden Umfang in der Diskussion dieses Hauses einnahm, ich erinnere daran, daß in der letzten Session des Landtages die Frage der gebundenen Listen behandelt wurde und einer meiner Anträge auf gerechte Auswertung aller Stimmen ebenfalls in Verhandlung gestanden ist, aber nicht in günstigem Sinne zur Verabschiedung kam. Wir haben hier also keine neue Frage, sondern es ist die Behandlung einer schon wiederholt in diesem Hause aufgeworfenen Frage, und ich stimme mit dem Antragsteller vollkommen darin überein, daß der Zeitpunkt zu Beginn der Landtagsession oder -periode zweifellos geeigneter und günstiger ist zur Behandlung derartiger Fragen, als das Ende einer Landtagsperiode, wo es überaus schwer wird, derartig wichtige Gegenstände zu behandeln und günstig zu verabschieden, weil die Parteien bereits ihre Blickrichtung nach der nächsten Wahl haben und schon mehr oder weniger von ihrem Parteiinteresse beeinflusst werden, als zu Beginn der Wahlperiode, wo immerhin doch noch die Versprechungen aus der Wahlzeit nicht ganz in Vergessenheit geraten sind.

Aus diesem Grunde begrüßen wir den Antrag des Herrn Antragstellers und stimmen mit ihm im allgemeinen überein. Wesentlich aber scheint uns jedoch die Beantwortung der Frage, ob heute schon der Landesregierung die Richtlinien auferlegt werden sollen, mit denen sie gewisse Grundsätze, die hier in der Begründung ausgeführt sind, in den Reformentwurf einbaut. Mir scheint, daß durch die Annahme des ursprünglichen Antrages nicht nur der Landesregierung der Auftrag erteilt wird, gewisse Grundsätze in den Entwurf einzubauen, sondern daß sich der Landtag selbst durch den heutigen Beschluß bereits auf Grundsätze verpflichtet. Nun sind alle diese Grundsätze von so weitgehender Bedeutung, daß sie in einer kurzen Ausschußsitzung zweifellos nicht so durchleuchtet und überprüft werden können, wie es notwendig ist, um restlos und eindeutig dazu Stellung zu nehmen. Zweifellos ist die Frage der Änderung der Wahlkreise überaus wichtig und wesentlich für das Ergebnis einer Landtagswahl, und da ist heute mit demselben Recht die Idee eines einzigen Wahlkreises für das ganze Land nicht von der Hand zu weisen und hat vielleicht noch eine weit günstigere und gerechtere Auswertung der

Stimmen zur Folge, als die Einteilung des Landes in kleine Wahlkreise mit nur einem Abgeordneten. Es ist begreiflich, daß auch ich mich namens meines Klubs nicht entschließen konnte, heute diesem Grundsatz zuzustimmen, sondern daß ich mir vorbehalten mußte, bei Vorlage eines neuen Wahlgesetzes seitens des Referenten und der Landesregierung diese Grundsätze und Gesichtspunkte einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und die bis dorthin angestellten Studien und Beratungen zur Grundlage meiner Stellungnahme zu machen. Ebenso scheint mir sehr notwendig und überaus wichtig, zu erklären, daß die Frage der Festlegung einer Partei, des Parteiwesens, in dem heute skizzierten Umfang noch nicht spruchreif für den Landtag sein kann, sondern daß man die Zulassung einer Partei nach gewissen Gesichtspunkten einer eingehenden Prüfung unterziehen müsse, die nicht so rasch von heute auf morgen erfolgen kann. Unbestritten ist aber die Frage des Übels der starren Listen und deren Beseitigung. Deswegen glaube ich, daß ein Beschluß des Landtages, der die Landesregierung auffordert, nach der einen oder der anderen Richtung in diesem Sinne sich schon festzulegen, zweifellos keinen Schwierigkeiten begegnen wird.

Was den heutigen Zusatzantrag des Herrn Landesrates Jenz betrifft, den nunmehr die christlichsoziale Partei gestellt hat, so sind darin abermals Grundsätze festgelegt, die von überaus weitgehender Bedeutung sind. Ich habe ihn jetzt nur verlesen gehört und bin mir nicht ganz klar über den Inhalt aller drei Punkte. Der erste Punkt sagt, daß die Wahl weder nach starren, noch nach gelockerten Listen vorgenommen werden soll, sondern nach vollkommen freien Listen. Wenn das der Fall ist und sich der Landtag zu diesem Grundsatz bekennt, so wäre nach meiner Ansicht die nächste Auswirkung die, daß nur in kleinen Wahlkreisen mit einzelnen Abgeordneten gewählt werden könnte. Ich wüßte nicht, wenn das ganze Land einen Wahlkreis bildet und schon bei der ersten Zählung alle Stimmen zusammenfließen, wie dann die vollkommen freie Wahl eines einzelnen Abgeordneten möglich werden sollte.

Dem zweiten Punkt, der die Eingliederung einer berufsständischen Vertretung betrifft, dem kann ich ohneweiters zustimmen, weil das eine alte Forderung bürgerlicher Parteien und Wirtschaftsgruppen ist, die zweifellos nur den Sozialdemokraten unangenehm werden wird.

Dem dritten Punkt des Antrages auf Festlegung der in den Grundsätzen aufgestellten Forderungen hinsichtlich der charakteristischen Merkmale einer Partei — und ich glaube, das soll es wieder sein —, einer Festlegung des Parteiprogrammes mit Unterschriften, könnte ich namens meines Klubs nicht zustimmen, weil die Frage von überaus einschneidender Bedeutung ist und so schnell nicht beurteilt werden kann, da ihre Auswirkung erst genau studiert werden muß. Übrigens hat diese Frage zweifellos noch Zeit und wird sich Gelegenheit finden, sie bei Beratung des von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes zu berücksichtigen.

Aust: Hohes Haus! Die Behandlung des Antrages des Herrn Landesrates Jenz hat zwei merkwürdige Erscheinungen gezeitigt: vor allem die Erscheinung, daß der vom Ausschusse bestellte Berichterstatter als Parteivertreter eine lange Rede gehalten hat, an die er dann eine Vorlesung knüpfte, so daß wir letzten Endes vom Berichterstatter hörten, was zu sagen Aufgabe des Antragstellers gewesen wäre. Gerade der Herr Dr. Illig hat immer das Bedürfnis, einem Berichterstatter Zwischenrufe zu machen, wenn derselbe nach seiner Meinung über den Rahmen der Berichterstattung hinausgeht. Das, was Abg. Dr. Illig uns heute geboten hat, war alles eher als objektive Berichterstattung. Der Ausschuß hat das Eingehen in die Behandlung der Einzelwünsche des Herrn Landesrates Jenz abgelehnt, und der Berichterstatter hatte die Aufgabe, lediglich das zu vertreten, was der Ausschuß beschlossen hat. Nachdem aber Dr. Illig unglücklich ist, wenn nach einer Landtagsitzung nicht ein längerer Bericht über seine segensreiche Tätigkeit im „Grazer Volksblatt“ zu lesen steht, hat er heute wieder das Bedürfnis gehabt, von sich reden zu machen. Zuerst hat er aus dem Gedächtnis mühsam reproduziert und dann zur Auffrischung unseres Gehirnes die ganze Vorlage noch einmal verlesen. Auch die Taktik des Antragstellers hat sehr befreundet. Der Antragsteller war bei der Sitzung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses anwesend und hat sich ausdrücklich mit der Fassung, wie sie heute dem hohen Hause vorliegt, einverstanden erklärt, und es mutet mich merkwürdig an, wenn er nun im hohen Hause Abänderungs- beziehungsweise Zusatzanträge stellt, die seinen Ausführungen direkt widersprechen. Landesrat Jenz hat sich gestreut, daß der Gemeinde- und Verfassungsausschuß der Landesregierung so großes Vertrauen entgegenbringt, der Landesregierung zumutet, in objektiver Weise das Gesetz über die Abänderung unserer Wahlordnung vorzubereiten. Herr Landesrat Jenz muß aber dann im Laufe seiner langen Rede zur Erkenntnis gekommen sein, daß er zum Referenten über dieses Gesetz in der Landesregierung das notwendige Vertrauen nicht besitzt. Der Referent heißt zufällig auch Jenz, und aus dieser Erwägung heraus scheint er das Bedürfnis zu haben, den Landtag zu veranlassen, für diesen Gesetzentwurf der Landesregierung bestimmte Richtlinien zu geben. Wir müssen selbstverständlich diese Richtlinien ablehnen. Ich würde das hohe Haus aber noch aus einem anderen Grunde bitten, diesen Zusatzantrag abzulehnen. In der Sitzung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses war der Landbund nicht vertreten, er hat keine Möglichkeit gehabt, zu diesen umfangreichen Wünschen des Landesrates Jenz Stellung zu nehmen. Wir haben uns mit der Frage der Wahlreform eingehend beschäftigt und sind zur Erkenntnis gekommen, daß es im Rahmen einer Ausschußberatung nicht möglich ist, der Landesregierung Richtlinien zu geben, es wäre denn, daß wir uns tagelang zusammensetzen würden, um ein umfassendes Programm für diese Wahlreform auszuarbeiten. Aus diesen Erwägungen und weil der Landbund nicht vertreten war, haben wir dem Antrage eine allgemeine Fassung gegeben, und ich würde

bitten, lediglich den Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zum Beschlusse zu erheben.

Dr. Hübler: Hohes Haus! Der Antrag Jenz und Parteiangehörigen rollt eine Frage auf, die in der Öffentlichkeit schon lange erörtert wurde. Er enthält eine ganze Reihe von Punkten, die wir begrüßen, die Aufhebung der starren Liste, die von uns die längste Zeit gewünscht und gefordert worden ist. Was wir schon im Ausschuß in die Waagschale geworfen haben, ist das Bedenken, daß man natürlich bei einer Verbesserung der Landtagswahlordnung verschiedene Wege gehen, verschiedene Systeme durchführen kann und daß in diesem Antrage eigentlich kein System mit einer völligen Konsequenz durchgeführt ist. Man sollte der Frage vielleicht nachgehen, ob es nicht geraten ist, nicht nur bei den Wahlen, sondern überhaupt dieses starre Proporzsystem, das nicht nur vor der Wahl, sondern auch im Landtage eine Auswirkung hat, die von der Bevölkerung nicht gewünscht wird, aufzugeben. Aber jedenfalls sind in dem Antrage Gedanken ausgesprochen, die wir begrüßen. Nur meine ich, daß die Landesregierung ein Elaborat ausarbeiten muß, das in einem bestimmten System nach allen Richtungen durchdacht und durchgearbeitet ist. Aus dem Grunde, um dem nicht vorzugreifen, habe ich den Minderheitsantrag, den ich im Ausschusse gestellt habe, zurückgezogen. Nun hat Landesrat Jenz aus seiner Antragsmaterie drei Gesichtspunkte als Anträge herausgegriffen, die als Richtlinien der Landesregierung vorgelegt werden sollen. Diese Anträge binden die Landesregierung in einer gewissen Beziehung, sind aber in anderer Richtung wieder nicht weitgehend genug. Es wäre bedauerlich, wenn aus der ganzen Wahlreform nicht mehr herauskommen würde, als diese drei Anträge. Ich möchte bitten, daß über diese Anträge des Herrn Landesrates Jenz getrennt abgestimmt wird und möchte noch zwei weitere Gesichtspunkte zur Ergänzung hinzufügen, nachdem ja schon Minderheitsanträge gestellt werden (lieft):

„1. Zur gerechten Auswertung aller Stimmen hat das ganze Bundesland einen einzigen Wahlkreis zu bilden.

2. Die Wahlwerber sind nicht verpflichtet, sich auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei zu verpflichten. Dies gilt sowohl für die Zeit der Mandatswerbung, als auch für die Zeit der Abgeordnetentätigkeit.“

Es können also nach unserem Antrage auch ständische Gruppen, die nicht ein vollkommenes Programm in kultureller oder politischer Beziehung ausarbeiten, auftreten. Das würde den ständischen Gedanken stärker ausdrücken, als er im Antrage Jenz berücksichtigt ist.

Hartleb: Hohes Haus! Wenn man in der nun folgenden Abstimmung für alle Anträge, mit denen man im großen ganzen einverstanden ist, stimmen soll, kommt man mit sich selbst in Widerspruch. Der Ausschußantrag, der lediglich die Landesregierung ermächtigt, einen Entwurf auszuarbeiten, wird selbstverständlich unsere Zustimmung finden, weil wir auch den Standpunkt vertreten, daß verschiedene Verbesse-

rungen des Wahlgesetzes notwendig sind. Es ist schon gesagt worden, daß unser Vertreter bei den Ausschüßberatungen nicht dabei war. Wir haben daher erst jetzt Gelegenheit, zu diesem Resolutionsantrage Stellung zu nehmen, und ich muß sagen, wir können eigentlich mit den drei Forderungen, die Landesrat Jenz aufgestellt hat, dem Wesen nach einverstanden sein. Wir haben von jeher den Standpunkt vertreten, daß die starre Liste ein Unrecht ist, weil man dem Wähler sein Wahlrecht mit der starren Liste doch bis zu einem gewissen Grade beschneidet, indem man dieses Recht, daß man den Wählern wegnimmt, den Parteileitungen überträgt. Wir würden aus dem Grunde für diesen Punkt 1 stimmen. Dieser Punkt 1 in dem Antrage des Landesrates Jenz hat aber auch noch einen zweiten Satz, der sagt: „Die Stimmenabgabe des Wählers hat unmittelbar für einen Kandidaten der Partei zu erfolgen.“ Landesrat Jenz hat mir gesprächsweise gesagt, daß das nicht unbedingt zur Einführung von Einerwahlkreisen zwingt. Auf den ersten Blick hat man aber diesen Eindruck, denn wenn es sich bei Annahme dieses Resolutionsantrages um einen Gesetzesentwurf handelt, laut welchem eine Person zu wählen ist, kann ich mir das Wahlverfahren nicht gut anders vorstellen, als wie daß einzelne Kandidaturen angemeldet werden und daß es dazu kommt, daß diese Kandidaten ein Bekenntnis ablegen, zu welchem Parteiprogramm der von der Behörde nach dem dritten Punkt genehmigten sie sich bekennen. Weil dieser Satz immerhin die Gefahr mit sich bringt, daß er verschieden ausgelegt werden kann, würde ich bitten, daß über diesen Satz eine gesonderte Abstimmung vorgenommen wird.

Der nächste Punkt, wo auf den berufsständischen Aufbau Rücksicht genommen wird, findet unsere Zustimmung. Wir waren die Gruppe, die von jeher, lange bevor andere den berufsständischen Gedanken entdeckt haben, diesen aufgezeigt haben. Wir werden selbstverständlich dafür stimmen. Den Punkt 3 begrüße ich besonders, weil ich auch die Ansicht verrete, daß der Wähler wissen soll, was der betreffende Kandidat eigentlich für ein Programm zu vertreten gedenkt. Natürlich wird es verschiedenen Gruppen unangenehm werden, wenn sie ein behördlich genehmigtes Programm haben müssen, das eindeutig festlegt, wie sie sich zu der einen oder anderen Frage stellen, weil es immerhin schwer sein wird, bei der einen Gelegenheit so zu reden und bei der anderen Gelegenheit anders zu reden. Wir werden also für die drei Punkte des Resolutionsantrages stimmen, wir werden aber bitten, über den zweiten Absatz des Punktes 1 gesondert abzustimmen, weil wir wegen seiner Unklarheit nicht in der Lage sind, für denselben unsere Hand zu erheben.

Jenz: Hohes Haus! Die Bedenken, die seitens der verschiedenen Redner der einzelnen Parteien geäußert worden sind, wären dann verständlich und begreiflich, wenn dieser Antrag als ein Dringlichkeitsantrag eingebracht worden und heute zu behandeln wäre. Er ist wochenlang im Landtag gelegen, und die einzelnen Parteien und Abgeordneten haben reichlich Gelegenheit gehabt, denselben kennen zu lernen, sich in die

Gedanken, die darin niedergelegt sind, zu vertiefen und dieselben zu verstehen trachten. Ich begreife ohne weiteres, daß von vornherein ohne nähere Aussprache vielleicht der eindeutige Sinn, wie er von mir gedacht war, nicht erfaßt werden kann. Dazu waren ja die Beratungen im Gemeinde- und Verfassungsausschusse gegeben, wo man über die einzelnen Absichten und Ideen sich hätte unterhalten können. Aber der Gemeinde- und Verfassungsausschuss hat sich in die nähere Behandlung der darin niedergelegten Grundsätze nicht eingelassen, sondern von vornherein gesagt, wir haben zur Landesregierung, das ist zum zuständigen Referenten, ein solches Vertrauen, daß wir ihm keine Bindungen auferlegen wollen. Daß die Herren mir aber dann nicht sagen können, ich hätte ihr Vertrauen schändlich mißbraucht, wollte ich Gelegenheit geben, daß der Landtag zu den Gesichtspunkten, die im Antrage niedergelegt sind, die kennen zu lernen er reichlich Gelegenheit hatte, auch Stellung nimmt, indem ich den zu erwartenden Wahlreformvorschlag wiederbringe, damit darüber nicht wieder Verwunderung herrscht, daß ich mir habe eine Eigenmächtigkeit zuschulden kommen lassen. Und ich habe ausdrücklich betont, daß wir diesen Zusatzantrag auch von dem Gesichtspunkte aus zu stellen genötigt waren, weil zuerst wohl von einem Antrage ohne Bindung die Rede war, was von allen Rednern betont worden ist, aber daß dieser Gesichtspunkt dennoch schließlich nicht eingehalten worden ist und es doch zu einer Antragsstellung mit bestimmter Bindung gekommen ist.

Der Herr Abg. A u s t hat für die Herren des Landbundes eine Lanze gebrochen, indem er für sie eingespungen ist, als ob die Herren im Gemeinde- und Verfassungsausschusse nicht Gelegenheit gehabt hätten, ihre Stellungnahme bekanntzugeben. Ich verweise nochmals auf das bereits früher Gesagte, daß der Antrag im Landtage durch Wochen aufgegeben ist, nachdem er in der ersten Sitzung des Landtages eingebracht wurde, und daher wohl angenommen werden muß, daß die Herren des Landbundes sich doch bei ihren Klub-sitzungen mit diesem Antrage, der die so wichtige Materie der Wahlreform zum Gegenstande hat, beschäftigt haben werden. Es muß also angenommen werden, daß auch diese Herren nicht plötzlich und überrascht vor einer Sachlage gestanden sind, von der sie bisher keine Ahnung hatten. (Harkleb: „Das haben wir ja gar nicht behauptet!“) Der Herr Abg. A u s t hat aber diesen Eindruck erweckt mit seiner Entschuldigung beziehungsweise Begründung. (Harkleb: „Das ist nicht auf unser Ersuchen hin geschehen. Wir verzichten auf jede Anwaltschaft und wahren unsere Interessen selbst!“) Ich sage das auch zur Ehre des Landbundes, da ich mit Sicherheit annehme, daß er diesen Antrag in seinen Klubberatungen behandelt hat.

Der Herr Abg. Dr. H ü b l e r hat sich im allgemeinen mit den Ideen des Antrages einverstanden erklärt, hat aber doch eine gewisse Angstlichkeit zur Schau getragen, die sich in seinen einleitenden Behauptungen kundgegeben hat, daß es schwierig sein dürfte, aus dem Zwangszustande herauszukommen. Ich sage: Der Landtag muß den Mut haben, diesen Schritt zu

machen (A u f t: „Gruseln könnte es einen!“ — Heiterkeit.), und ich begreife es, daß verschiedene Kreise dagegen sind, aus verschiedenen Gründen, aber Aufgabe der Parteien und des Landtages ist es, so wichtige Interessen der Bevölkerung zur Durchführung zu bringen, selbst wenn man dabei auf Widerstände und Ablehnung stößt.

Es hat der Herr Abg. Dr. H ü b l e r nun Zusatzanträge gestellt, und zwar wegen der Wahlkreise, daß das ganze Land fürderhin nur ein Wahlkreis sein soll. Dazu muß ich sagen: Das, was ich hier im Antrage niedergelegt habe, das habe ich durchdacht und auch die Auswirkung. Den Gedanken eines einzigen Wahlkreises für das ganze Land habe ich noch nicht erwägen und auch die Auswirkung nicht überprüfen können. Aus diesem Grunde bin ich in der Stunde nicht in der Lage, diesem Antrage und seinen Ausführungen zuzustimmen — später, nach entsprechender Überlegung und Behandlung, vielleicht. — Das gleiche gilt bezüglich des zweiten Punktes der Streichung, daß jede Bindung an die Partei fallen gelassen werden soll, daß der Wähler, der auf Grund seiner Parteizugehörigkeit kandidiert hat, daß der förmlich dispenziert werden soll, seine Treue zur Partei aufrechtzuerhalten. (Dr. H ü b l e r: „Das ist ein Mißverständnis, er braucht nicht für eine Partei zu kandidieren!“) Also, Sie wollen die wilden Kandidaturen befürworten! Da aber nach unserer Auffassung die Stimmen für Wilde in einer Körperschaft ziemlich verworfen sein werden und infolgedessen der Durchschlagskraft des Landtages dadurch Eintrag geboten würde, aus diesen Erwägungen heraus muß ich auch diesen Gesichtspunkt gegenwärtig ablehnen. Ich verspreche aber, daß ich auch diese Anregung gewissenhaft überprüfen werde und sie im Falle, als ich sie für zweckmäßig finde, dann in den Vorschlag an den Landtag einbauen werde. In dieser Stunde kann ich mich hiefür noch nicht bekennen. — Aus dieser Erwägung heraus bitte ich, unseren Zusatzantrag anzunehmen und die beiden Zusatzanträge Dr. H ü b l e r s, weil sie unvermutet eingebracht wurden und gegenwärtig über ihre Auswirkung noch keine Rechenschaft gegeben werden kann, abzulehnen.

Machold: Hohes Haus! Ich möchte zu diesem Gegenstande nur ein paar kurze Bemerkungen machen, und zwar deshalb, weil ich nicht der Überzeugung bin, daß hier in diesem Hause, im Landtag, diese Frage überhaupt erledigt werden kann. Wenn man morgen in der Zeitung diese so ernste Debatte lesen wird und wenn das Publikum auf der Galerie ihr zuhört, so könnte jeder glauben, daß der Landtag diese Wahlreform beschließen könne. Das ist aber nicht richtig. Das Parlament beschließt diese Wahlreform, das Parlament wird gewissermaßen die Grundlage schaffen und an diese haben wir uns zu halten. Und deshalb bin ich der Meinung, daß wir hier das Pferd beim Schweif aufzuzäumen. Man müßte zuerst im Parlament diese Anregung bringen, diesen Antrag stellen, von der christlichsozialen Partei aus und von den anderen Parteien. Meine Herren, dort ist der richtige Ort, die Frage der Wahlreform ins Rollen zu bringen. Wir sind grundsätzlich der Meinung, daß

eine Änderung der Wahlreform gemacht werden kann, und das ist das Entscheidende bei dieser Frage. Im Laufe der Jahre hat sich so manches ergeben, was einer Änderung bedürftig wäre, was geändert werden kann. Aber sich heute hier in Debatten, in Beratungen einzulassen, ob eine gebundene Liste das richtige ist oder ob der Einerwahlkreis das richtige ist, da können wir bis morgen debattieren und werden am Schlusse genau so geschickt sein wie am Anfang.

Ich bin daher der Meinung, meine Damen und Herren, daß der Antrag, den der Gemeinde- und Verfassungsausschuß angenommen hat, der einzig richtige ist. Wenn alle Parteien dieses Landtages ihm zustimmen, haben wir grundsätzlich unsere Geneigtheit zum Ausdruck gebracht, die Wahlordnung dort, wo dies gemacht werden kann, zu ändern. Das ist jetzt das einzige, was hier gemacht werden kann. Dann müssen wir zuwarten, welche Haltung das Parlament in dieser Sache einnimmt. Es wird uns niemals eine Wahlreform genehmigt werden, sie bekommt nicht die Sanktion, bevor nicht draußen im Parlament die Wahlreform gemacht ist. Das wissen Sie alle, meine Damen und Herren, und deshalb stellen Sie, um die Bevölkerung zu täuschen und ihr weiszumachen, daß Sie mit wirklichem Nachdruck auf eine Lösung hinarbeiten, verschiedene Grundsätze auf und wissen ganz genau, daß das alles nicht gemacht werden kann. Ich bin der Meinung meines Kollegen A u f t, daß der Ausschusantrag angenommen werden kann.

Zu den Detailfragen ein paar Bemerkungen: Entweder ist man für einen Wahlkreis — darüber läßt sich reden. Wenn man die Auffassung vertritt, daß die Abgeordneten mit ihren Wählern in unmittelbare, nähere und engere Verbindung kommen sollen, dann muß man für einen Wahlkreis sein. Wenn man aber der Meinung ist und sagt, die gebundenen Listen müssen abgeschafft werden, und macht verschiedene Vorschläge, die bloß täuschen sollen, so ist das nicht das richtige. Meine Damen und Herren! Ich mache Sie aufmerksam, Sie wollen die gebundenen, die starren Listen weg haben, Sie wollen die Möglichkeit haben, daß die Wähler selbst eine Reihung vornehmen. Dem gegenüber steht aber die Tatsache, daß bei Auflösung der starren Listen das Köpfen möglich ist. 10 oder 12 Gegner können hergehen und auswählen, wer von der anderen Partei in den Vertretungskörper kommen und im Landtag sitzen soll. 10 oder 20 Gegner wählen beispielsweise die christlichsoziale Liste. Sie brauchen nur die an erster Stelle Stehenden zu streichen und diejenigen, die hinten angereicht sind, sind gewählt, die vorne stehen, sind unterlegen. Dann kommen Ihre Führer alle nicht mehr herein: Doktor Illig nicht, Zenz nicht usw. Das wäre ein außerordentlicher Schaden für den Landtag! So etwas können Sie ja gar nicht haben wollen! Ich habe dabei nur ein Beispiel angeführt.

Ich bin der Ansicht, daß dieses Thema nicht hier im Plenum des Hauses gründlich erörtert werden kann, sondern daß dies eine so schwierige Materie ist, daß sie im Ausschusse von Partei zu Partei besprochen werden muß. Daß das kein leichtes Kapitel ist, dafür

kann ich als Beweis anführen, daß, obwohl wir uns jahrelang in diesem Hause mit Wahlreformanträgen beschäftigt haben, nie etwas herausgekommen ist. Jetzt kann diese Sache nicht übers Knie gebrochen werden. Ich mache aufmerksam, wenn Sie eine Wahlreform haben wollen, dann veranlassen Sie Ihre Herren im Nationalrat und insbesondere die Regierung, daß man dort einmal die Wahlreform im Parlament macht. Dann werden die Grundsätze aufgestellt sein, an die wir uns zu halten haben. Wir können ja nichts anderes tun, als uns an diese Grundsätze zu halten. Dann werden wir auch die entsprechende Wahlreform für den Landtag machen können. Aber jetzt gibt es für alle, die nicht haben wollen, daß durch den einen oder anderen bindenden Antrag eine wirkliche Wahlreform verhindert wird, nichts anderes, als dem grundsätzlichen Antrage zuzustimmen, den der Gemeinde- und Verfassungsausschuß zu seinem Antrag gemacht hat und der dem Hause vorliegt.

Hartleb: Hoher Landtag! Ich muß dem Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Machold widersprechen; wenn man seine Ausführungen hört, bekommt man den Eindruck, als ob wir überhaupt das Landtagswahlgesetz nicht abändern könnten (Machold: „In den wichtigsten Punkten!“), wenn nicht auch eine Änderung in Wien erfolgt. Ich bitte, so ist es wirklich nicht. Die Einschränkungen, die dem steiermärkischen Landtag bei Abänderung des Wahlgesetzes für den Landtag auferlegt sind, sind in der Bundesverfassung enthalten. Und welche Einschränkungen finden wir dort? Lediglich die Bestimmungen, daß das Wahlrecht für die Landtage, Bezirke und Gemeinden nicht enger gezogen sein darf als für den Nationalrat. Aber alles andere ist den Landtagen freigestellt. (Machold: „O nein!“) Die Bundesverfassung sagt gar nicht, daß im Landtage nicht mit einer nicht gebundenen Liste gewählt werden darf oder daß die Wahlkreise für den Nationalrat und für den Landtag gleich groß sein müssen; es ist ja auch Tatsache, daß es nicht so ist. In den westlichen Alpenländern finden Sie hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung zwischen Nationalrat und Landtag, daß dieselben nicht übereinstimmen. Das ist doch der deutlichste Beweis dafür, daß es zulässig ist.

Ich möchte noch etwas anderes feststellen: Ich habe schon in früheren Ausführungen davon gesprochen, daß wir bereit sind, für die Resolution zu stimmen. Nun hat aber der Herr Landesrat Jenz bei seiner zweiten Rede neuerlich den Ausdruck „Zusatzantrag“ gebraucht. (Aust: „Ausdrücklich!“) Ich bitte, ich habe mit meinen Ausführungen damals, indem ich sagte, daß wir für den Resolutionsantrag, der diesen Inhalt aufweist, stimmen werden, zum Ausdruck bringen wollen, daß wir es nicht ablehnen, wenn dem Herrn Referenten in der Landesregierung durch Annahme des Resolutionsantrages bekannt wird, daß wir für solche Gesichtspunkte sind, wie sie in diesem Antrage Jenz aufscheinen. Aber für einen Zusatzantrag, der nicht schon im Ausschusse die Mehrheit gefunden hat oder als Minderheitsantrag angemeldet ist, zu stimmen, so waren meine Ausführungen nicht zu verstehen. Wenn der Herr Landesrat Jenz sich aber

bereit erklärt, seine Ausführungen in Form eines Resolutionsantrages zu stellen, dann werden wir dafür stimmen.

Hornik: Hohes Haus! Ich habe vorausgesehen, daß die Debatte bei Behandlung dieses Gegenstandes etwas länger wird, besonders dadurch, daß jetzt von Seite der christlichsozialen Partei ein neuer Zusatzantrag eingebracht wurde, der im wesentlichen die Grundsätze enthält, die in der Begründung des ursprünglichen Antrages aufscheinen. Ich habe bei meinen ersten Ausführungen schon erklärt, daß ein Beschluß des Landtages in der Richtung des Zusatzantrages nicht nur die Landesregierung beauftragen würde, sondern meines Empfindens nach auch dem Landtage selbst bereits Richtlinien für die zukünftige Behandlung der Frage geben würde, eine gewisse Bindung also jetzt schon beinhalten würde, und daß es überaus zweifelhaft ist, ob beispielsweise die direkte Wahl eines einzelnen Abgeordneten in einem einzigen Wahlkreis möglich sein kann. Ich bin der Meinung, daß die direkte Wahl, die mir überaus sympathisch ist, nur in einzelnen Wahlkreisen oder in kleineren Wahlkreisen zu machen sein wird, die nur einen Abgeordneten wählen sollen. Nun sind von Seite des Herrn Abg. Dr. Hübler Abänderungsanträge oder Zusatzanträge eingebracht worden, die sich mit einem Wahlkreis befassen und die beinhalten, daß keine Bindung des Gewählten an die Partei weder vor noch nach der Wahl Platz zu greifen hätte. Wenn ich in derselben Reihe fortfahren wollte, so könnte ich auch einen Zusatzantrag einbringen und der würde lauten: „Das Wahlrecht ist auf berufsständiger Grundlage aufzubauen.“ Damit würde ich Punkt 2 des Zusatzantrages Jenz vielleicht so klar ausarbeiten, daß seine Bestimmungen im Punkt 3 des Antrages hinsichtlich der neuen Parteien ziemlich illusorisch würden. Ich stelle diesen Antrag aber nicht, obgleich ich mir vorbehalte, ihn bei der Behandlung des Gesetzentwurfes überaus kräftig zu vertreten und darauf zu dringen, daß das Wahlrecht, das auf berufsständischer Grundlage auszubauen und auszuüben ist, wirklich eine Berufsvertretung, eine ständische Vertretung beinhaltet und nicht nur scheinbar bei den einzelnen Parteien einige Ständevertreter aufscheinen läßt, die schließlich und endlich die berufsständische Vertretung nicht in dem Umfange durchführen können, wie es von ihrem Stande aus verlangt wird und wie es dem Stande nach berechtigt wäre. Schließlich und endlich ist jetzt schon der Beweis erbracht, daß die Folgen des bisherigen Wahlrechtes in der Bevölkerung jedenfalls das richtige Verständnis gefunden haben insoweit, als einfach in diesem Bundesstaate überhaupt niemand mehr mit der heutigen Volksvertretung, Nationalrat, Bundesrat, Landtag oder Gemeindevertretung zufrieden ist. Jeder klagt und schimpft, und jeder hat Ursache zu klagen und unzufrieden zu sein. Wir sehen das schon daraus, daß ein Staatskommissär, ein Ersparungskommissär, eingesetzt werden muß, ein Zeichen, daß die Volksvertretung in der bisherigen Form selbst Bankrott gemacht und nicht die Kraft aufgebracht hat, jene gesetzlichen Bestimmungen zu schaffen, welche es ermöglichen, Ersparungen und Maßnahmen durchzuführen, die sich

auf wirtschaftlichem Gebiete in einer Weise auswirken, die wirklich fühlbar wird. Nun geht die Regierung her und setzt einen Kommissär mit erweiterten Vollmachten ein. Was wird er machen können, wenn seine Vollmachten nicht so weit gehen, daß er fast mit diktatorischer Gewalt sagen kann: „Das und das muß geschehen, wenn das Übel radikal beseitigt werden soll.“ Damit ist von der Regierung selbst zugestanden, daß auf die bisherige Art und Weise etwas Brauchbares nicht erzielt werden kann und daß man in Form fast diktatorischer Maßnahmen das anordnen muß, was notwendig ist und was zu geschehen hat.

Zenz: Hohes Haus! Bei der Verfassung des Antrages habe ich die Ansicht vertreten, daß dem steiermärkischen Landtag das Recht zusteht, ein eigenes Wahlgesetz zu beschließen, welches vom Gesetz des Nationalrates abweicht. Der Herr Präsident Hartleb hat denselben Standpunkt vertreten. Damals, als dieser Antrag eingebracht worden ist, war im gegenwärtigen Nationalrate von einer Reform des Wahlrechtes nicht die Rede, mittlerweile spricht man bereits davon. Wenn nun der Nationalrat in irgend einer Zeit zur Lösung dieser Frage kommen wird, hindert das den steiermärkischen Landtag nicht, seine eigenen Wege zu gehen, seine eigenen Gesichtspunkte darzulegen und zu beschließen, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß er diejenigen Punkte, die in der Verfassung grundlegend sind, in das steiermärkische Wahlgesetz einbaut. Ich habe auch in der Begründung ausdrücklich hervorgehoben, daß die Arbeit von der Antragstellung bis zur endgültigen Erledigung im Landtag ein ziemliches Maß von Zeit beanspruchen wird, und aus diesem Grunde habe ich gleich zu Beginn der Legislaturperiode den Antrag gestellt. Für die weitere Beratung stehen noch verschiedene Möglichkeiten offen. Ich habe aber in der Begründung hervorgehoben, daß ich mit Überlegung einzelne Grundsätze im Antrage festgelegt habe, die in der allgemeinen Fassung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses nicht enthalten sind, die ich aber in dem Zusatzantrage, den ich namens meiner Partei gestellt habe, abermals wiederholt habe. Es sind das keine neuen Gesichtspunkte, kein einziger von diesen drei Punkten ist neu. Es ist kein Punkt in dem Zusatzantrage, der nicht in der Begründung des Antrages enthalten gewesen wäre und mitinbegriffen ist in der Zusammenfassung am Schlusse: „Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Wahlgesetz zu verfassen, welches die in der Begründung dargelegten Grundsätze enthält, und dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.“ Aus diesen Erwägungen heraus scheint es mir zweckmäßiger zu sein, wenn ich nicht die Form eines Resolutionsantrages wähle, sondern die bindende Form eines Zusatzantrages.

Berichterstatter Dr. Illig (Schlußwort): Ich fühle mich bemühtigt, die gegen mich als Berichterstatter erhobenen Anwürfe des Herrn Abg. A u f t ob nicht objektiven Vorgehens als Berichterstatter auf das energischste zurückzuweisen. (Regner: „Er wird energisch!“) Wenn auch der Antrag, über den ich zu berichten hatte, im Gemeinde- und Verfassungsausschusse keine Annahme gefunden hat, mußte ich natur-

gemäß dennoch den Inhalt dieses Antrages bekanntgeben. Ganz das gleiche gilt für die von mir vorgenommene Vorlesung der Vorlage, was mir ebenfalls der Herr Bürgermeister A u f t vorgeworfen hat. Es ist das Recht des Berichterstatters, die in Behandlung stehende Vorlage zu verlesen, dieses Recht ist sogar in der Geschäftsordnung des Landtages ausdrücklich festgelegt. Die gegen mich als Berichterstatter erhobenen Anwürfe sind daher nicht begründet.

Präsident: Herr Dr. H ü b l e r, darf ich Sie fragen, betrachten Sie Ihren Antrag als Zusatzantrag oder als Resolutionsantrag. (Dr. H ü b l e r: „Als Resolutionsantrag!“)

Ich schreite nun zur Abstimmung.

Es liegt vor der Antrag des Ausschusses, ferner der Minderheitsantrag Dr. H ü b l e r, der jedoch zurückgezogen wurde, dann ein Zusatzantrag des christlich-sozialen Landtagsklubs mit drei Punkten. Ich werde diese drei Punkte des Antrages getrennt zur Abstimmung bringen. Endlich liegt vor ein Resolutionsantrag des Herrn Abg. Dr. H ü b l e r.

Ich lasse zuerst abstimmen über den Antrag des Ausschusses, wie er vom Berichterstatter vertreten wurde.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Nunmehr folgt die Abstimmung über den Zusatzantrag Z e n z, und zwar über jeden Punkt gesondert. (H a r t l e b: „Ist nicht mehr notwendig, daß getrennt abgestimmt wird. Wir stimmen gegen den Antrag, weil er nicht die Form eines Resolutionsantrages hat!“)

(Die drei Punkte des Antrages werden in getrennter Abstimmung abgelehnt.)

Nunmehr gelangt zur Abstimmung der Resolutionsantrag Dr. H ü b l e r s.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Somit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt und wir kommen zu Punkt 4:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 7, Gesetz, betreffend die Trennung der Marktgemeinde Ehrenhausen im Gerichtsbezirke Leibnitz.

Berichterstatter ist Herr Abg. B a u e r.

Berichterstatter Bauer: Hohes Haus! Ich werde mich bei der Berichterstattung kurz fassen, weil gerade die frühere Vorlage Anstoß gegeben hat, daß die ganze Vorlage verlesen wurde. Es handelt sich um die Beilage Nr. 7, betreffend die Trennung der Marktgemeinde Ehrenhausen. In den Bemerkungen der Vorlage ist alles enthalten, und ist nur zu bemerken, daß die kompetenten Stellen zugestimmt haben.

Ich stelle den Antrag, diese Vorlage unverändert anzunehmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede mit Mehrheit angenommen.)

Präsident: Punkt 5:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 30, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Ortsgemeinde G ö s t i n g im politischen Bezirk Graz Umgebung.

Berichterstatter ist Herr Abg. P f o r t n e r.

Berichterstatter Pfortner: Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat die Vorlage der Landesregierung, E.-Zl. 30, beraten und schließt sich dem Antrage der Landesregierung an, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Gösting im Bezirke Umgebung Graz wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.“

Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag ebenfalls anzunehmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Es folgt Punkt 6:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 55, betreffend den Beschluß des Landtages Nr. 553 vom 13. Februar 1930, in Angelegenheit von Maßnahmen zur Hintanhaltung von Versandungen der Gewässer durch Abfallprodukte von Industrieunternehmungen.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abg. Pfortner.

Berichterstatter Pfortner: Der steiermärkische Landtag hat in seiner Sitzung am 13. Februar 1930 die Landesregierung beauftragt, aus feuerpolizeilichen Gründen zur Hintanhaltung von Versandungen der Gewässer durch Abfallprodukte von industriellen Unternehmungen entsprechende Weisungen an die politischen Bezirksbehörden ergehen zu lassen, über die getroffenen Verfügungen dem Landtage zu berichten und nötigenfalls eine Gesetzesvorlage über die Abänderung der steirischen Feuerlöschordnung dem Landtage vorzulegen.

In diesem Sinne hat der Herr Landeshauptmann mit Erlaß vom 29. März 1930, Zl. 345 V 2/1, an die Bezirkshauptmannschaften, politischen Exposituren und an den Stadtrat Graz nachstehende Weisung erlassen (liest):

„Infolge eines Beschlusses des steiermärkischen Landtages vom 13. Februar 1930, wonach in letzterer Zeit — insbesondere im Gebiete von Leoben — Fälle vorgekommen seien, daß bei Feuersbrünsten die Löschgeräte nicht in Aktion treten konnten, weil durch die Abfallprodukte von Industrieunternehmungen die Gewässer versandet sind und diese Abfallprodukte auch die Feuersprizen verstopfen, werden die politischen Unterbehörden angewiesen, bei allen Amtshandlungen (vor allem wasserrechtlicher, aber auch gewerberechtlicher Natur) über die Bewilligung beziehungsweise Genehmigung von Wasserkraftanlagen (beziehungsweise gewerblicher Betriebsanlagen), sowie über allfällige sonstigen Arten der Benützung der Gewässer, auch die feuerpolizeilichen Rücksichten wahrzunehmen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß eine Versandung der Gewässer durch Abfallprodukte beziehungsweise die Gefahr der Verstopfung von Feuersprizen durch Abfallprodukte u. dgl. hintangehalten wird.“

Bei diesem Anlasse werden die politischen Unterbehörden weiters noch angewiesen, ihr Augenmerk — auch abgesehen von diesbezüglichen neu zu erteilenden Bewilligungen beziehungsweise Genehmigungen — auf

etwa bereits bestehende Übelstände, wie sie oben dargestellt wurden, zu richten und die erforderlichen Maßnahmen gegebenenfalls auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtes und allenfalls der Gewerbeordnung zu treffen.“

Mit Rücksicht auf das Vorgesagte erscheinen weitere Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich einer etwaigen Abänderung der steiermärkischen Feuerlöschordnung, dormalen nicht erforderlich.

Die steiermärkische Landesregierung stellt daher folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der vorstehende Bericht der steiermärkischen Landesregierung, betreffend Maßnahmen zur Hintanhaltung von Versandungen der Gewässer durch Abfallprodukte von Industrieunternehmungen, wird zur Kenntnis genommen.“

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß beantragt, diesen Antrag der Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 7 der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Leoben, Abteilung 4, wegen Auslieferung des Abg. Ludwig Schranz (E.-Zl. 60).**

Berichterstatter ist Herr Abg. Hornik.

Berichterstatter Hornik: Hoher Landtag. Das Bezirksgericht Leoben hat das Ansuchen gestellt, den Abg. Ludwig Schranz auszuliefern, weil gegen ihn zwei Privatklagen wegen Ehrenbeleidigung eingelangt sind. Da der Abg. Schranz als verantwortlich für den Text eines Flugblattes gezeichnet hat, in dem die Möglichkeit besteht, daß Ehrenbeleidigungen enthalten sind, beantragt der Gemeinde- und Verfassungsausschuß (liest):

„Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Leoben auf Auslieferung des Abgeordneten Ludwig Schranz wird stattgegeben.“

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 8 der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Hübler und Parteifreunde, E.-Zl. 73, betreffend die Schaffung größerer föderativer Verwaltungseinheiten.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Auff.

Berichterstatter Auff: Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 24. Februar zu dem Antrage der Abg. Dr. Hübler, Reichl und Parteifreunde, betreffend die Schaffung größerer föderativer Verwaltungseinheiten (Zusammenziehung der Bundesländer), Stellung genommen und beschlossen, dem hohen Hause zu empfehlen, diesen Antrag abzulehnen.

Der Antrag wurde in folgender Form vom Herrn Abg. Dr. Hübler als Minderheitsantrag eingebracht (liest):

„Die Landesregierung wolle direkt oder nach Einberufung einer Länderkonferenz im Wege dieser an die Bundesregierung mit dem Antrage herantreten, durch Zusammenziehung mehrerer Bundesländer größere föderative Verwaltungseinheiten zu schaffen; als solche kämen in Betracht:

1. Westlicher Wahlkreisverband (Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg),

2. Wien und Niederösterreich (eventuell nördliches Burgenland),

3. Steiermark, Kärnten (eventuell südliches Burgenland), Burgenland.“

Ich bitte um Annahme des Ausschufsantrages auf Ablehnung.

(Der Antrag des Ausschusses wird mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.)

Präsident: Hiemit entfällt die Abstimmung über den Minderheitsantrag.

Da der Herr Berichterstatter für den Punkt 9, Abg. Dr. Hübler, im Saale nicht anwesend ist, gehe ich zu Punkt 10 über und werde Punkt 9 später zur Verhandlung bringen.

Punkt 10 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Hübler und Parteifreunde, E.-Zl. 75, betreffend die befristete Einbringung des Bundesverfassungsgesetzes über die Bestellung des Ständerates.

Berichterstatter ist Herr Abg. A u s t.

Berichterstatter **Aust:** Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses habe ich zu berichten, daß dieser dem hohen Hause empfiehlt, auch diesen Antrag abzulehnen.

Präsident: Es liegt auch ein Minderheitsantrag des Abg. Dr. Hübler vor auf Annahme seines Antrages.

Ich lasse zunächst über den Antrag des Ausschusses abstimmen. (Geschickt.) Der Ausschufsantrag ist angenommen, es erübrigt sich daher die Abstimmung über den Minderheitsantrag.

Punkt 9 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Hübler und Parteifreunde, E.-Zl. 74, betreffend eine Hilfsaktion für die notleidenden südsteirischen Grenzgemeinden.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Hübler.

Berichterstatter **Dr. Hübler:** Hoher Landtag! Ich habe über die Vorlage, E.-Zl. 74, zu berichten. Die allgemeine Wirtschaftsnote, die ja alle Gemeinden des ganzen Landes schwer trifft, belastet selbstverständlich die steirischen Grenzgemeinden ganz besonders. Die Grenzziehung bringt es mit sich, daß die Grenzorte vom Absatzgebiet südlich der jetzigen Grenze abgeschlossen sind. Die gegenwärtige Absatzkrise wirkt sich besonders schwer auf diese Grenzgemeinden aus und kann die Lage dieser Grenzgemeinden mit anderen notleidenden Gemeinden nicht verglichen werden, weil sich die allgemeine Wirtschaftskrise an den Grenzen doppelt schwer auswirkt. Infolgedessen haben wir auch den Antrag gestellt aus volkswirtschaftlichen und

staatsrechtlichen Gründen heraus — es ist ja auch Aufgabe der Landesregierung, die Stimmung der Grenzbevölkerung aufrechtzuerhalten —, es möge die Landesregierung ein Programm nach bestimmten Richtlinien und verschiedenen Gesichtspunkten ausarbeiten, und der Ausschuf hat sich auf einen allgemeinen Antrag, womit die Landesregierung mit der Ausarbeitung eines Programmes beauftragt wird, geeinigt. Ich stelle infolgedessen den Antrag (liest):

„Die steiermärkische Landesregierung wolle für die notleidenden südsteirischen Grenzgemeinden innerhalb der 10-Kilometer-Grenzzone ehestens das Programm einer wirtschaftlichen Hilfsaktion fertigstellen.“

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

Präsident: Hoher Landtag! Zu den Ausführungen des Herrn Vorredners möchte ich einiges bemerken. Es ist gewiß allgemein bekannt, daß die Not in ganz Österreich groß ist, besonders jedoch bei der Grenzbevölkerung und insbesondere in den untersteirischen Grenzlanden. Man muß aber auch den Mut aufbringen und aufzeigen, daß dort Kräfte am Werk sind, die vielfach mithelfen, daß die Not dort bei den Bauern und Gewerbetreibenden eine so große ist. Wenn wir uns den kleinen Grenzverkehr anschauen, durch den es möglich ist, daß so viele Artikel über die Grenze geschafft werden, die im Ausland um zwei Drittel des österreichischen Preises zu erhalten sind, wenn man dort im kleinen Grenzverkehr 4 Kilogramm Fleisch über die Grenze tragen kann, das Kilogramm zu 1 S 60 g, so kann man sich denken, wie sich das auswirkt. Auch beim Mehl ist das gleiche, so daß unsere Bäcker und Gewerbetreibenden keine Arbeit haben und die Grenzbevölkerung auch ihr Vieh nicht wegbringt.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit appellieren, anlässlich der Notstandsaktion für die Grenzbevölkerung dahin zu wirken, daß diesem Übelstande abgeholfen werde.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 11 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 9, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 20, in der Fassung des Gesetzes vom 10. Dezember 1929, LGBl. Nr. 6 aus 1930, wirksam für das Land Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzeptionsübertragungsabgabe).

Berichterstatter ist Herr Abg. A u s t.

Berichterstatter **Aust:** Hohes Haus! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuf hat in seiner Sitzung vom 24. Februar beschlossen, dem hohen Landtag die Verlängerung des seit Jahren in Geltung stehenden Gesetzes über die Konzeptionsübertragungsabgabe für ein weiteres Jahr zu empfehlen. Das vorliegende Gesetz

wurde lediglich dahin abgeändert, daß die Gemeinden Steiermarks bis 31. Dezember 1931 berechtigt sind, diese Konzessionsübertragungsabgabe zur Einhebung zu bringen. Ich bitte das hohe Haus, diesem Antrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, wie er in Beilage Nr. 9 im Druck vorliegt, zuzustimmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.)

Präsident: Hiemit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der **Präsident** verkündet die eingebrachten Anträge (siehe Inhaltsverzeichnis).

Die nächste Sitzung des hohen Hauses wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

(Schluß der Sitzung um 18 Uhr 50 Minuten.)

Die steierm. Landtagssitzung vom 2. März 1931...
Der Präsident: Ich bitte das hohe Haus, diesem Antrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, wie er in Beilage Nr. 9 im Druck vorliegt, zuzustimmen.
(Der Antrag wird ohne Wechselrede mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.)
Der Präsident: Hiemit ist die heutige Tagesordnung erledigt.
Der Präsident verkündet die eingebrachten Anträge (siehe Inhaltsverzeichnis).
Die nächste Sitzung des hohen Hauses wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.
(Schluß der Sitzung um 18 Uhr 50 Minuten.)

Die steierm. Landtagssitzung vom 2. März 1931...
Der Präsident: Ich bitte das hohe Haus, diesem Antrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, wie er in Beilage Nr. 9 im Druck vorliegt, zuzustimmen.
(Der Antrag wird ohne Wechselrede mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.)
Der Präsident: Hiemit ist die heutige Tagesordnung erledigt.
Der Präsident verkündet die eingebrachten Anträge (siehe Inhaltsverzeichnis).
Die nächste Sitzung des hohen Hauses wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.
(Schluß der Sitzung um 18 Uhr 50 Minuten.)